

MARTIN BROSCHE

„... na dusser tidt wil de gemeinheit den koer des rades behalden“

Zum Problem der Gemeinheit und des gemeindlich-genossenschaftlichen Denkens in der Stadt Paderborn vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*

1. Einleitung

Die annähernd fünfzig Jahre zwischen 1483 und 1532 werden in der Paderborner Stadtgeschichtsschreibung übereinstimmend als die Phase gewertet, in der verfassungsrechtlich die Chancen des einzelnen Bürgers, Einfluß auf die politischen Entscheidungen der Stadt zu nehmen, am größten waren. Zur Begründung wird auf die Änderung der Ratswahlverfassung durch die *Statuten über die städtische Verfassung* vom 20. Dezember 1483 verwiesen. Durch sie wurde dem Stadtrat das ihm bislang zustehende „Selbstergänzungsrecht entzogen und der Gemeinheit zurückgegeben“.¹

Bestehen hinsichtlich der Beschreibung dieser grundsätzlichen Verfassungsänderung in der Lokalforschung keine Unstimmigkeiten, erweist sich eine Durchsicht zur Deutung des Quellenterminus Gemeinheit als weniger eindeutig. Hier finden sich nicht nur verschiedene, sondern zum Teil einander auch widersprechende politische, verfassungs- und sozialgeschichtliche Erklärungsansätze. Zusammengefaßt ergeben sich dabei folgende fünf Problemfelder: 1. Bedeutete die Nennung der Gemeinheit neben dem Rat auch, daß die Stadtgemeinde Paderborns in zwei, vielleicht sogar in einem antagonistischen Verhältnis zueinander stehende Teile zerfiel? Falls ja, seit wann bestand dieser Zustand? 2. War die Gemeinheit eine Kategorie der politischen Verfassung? Wann und auf welchem Weg war sie es geworden? 3. Ist unter der Gemeinheit auch eine Kategorie der sozialen Verfassung zu verstehen? Wen umfaßte sie dann? 4. Zum Problem der Binnenorganisation: Hier bestehen hinsichtlich ihrer lokalen Gliederung, die auf den Stadtvierteln (Bauerschaften) basierte, und der damit verbundenen weitestgehenden politischen Bedeutungslosigkeit der Handwerker- und Händlerkorporationen (Ämter) keine Unstimmigkeiten. Diese finden sich aber wohl hinsichtlich der legitimatorischen Basis der Anfang des 15. Jahrhunderts erstmalig nachzuweisenden Gemeinheitsausschüsse: Waren sie die Vertreter der dann als eine eigene Ver-

* Die folgenden Ausführungen fassen die Ergebnisse der 1994 an der Universität Bielefeld vorgelegten Magisterarbeit: „...na dusser tidt wil de gemeinheit den koer des rades behalden.“ Politische, verfassungs- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zur Gemeinheit der Stadt Paderborn im 15. und 16. Jahrhundert“ zusammen, vorgetragen vor dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, am 7. 11. 1995.

1 Wilhelm Richter, Geschichte der Stadt Paderborn, Band I, Paderborn 1889, S. 180.

fassungskategorie neben dem Rat zu verstehenden Gemeinheit oder aber ein weiterer Repräsentant der gesamten Stadtgemeinde? 5. Wie ist die „Verfassungsänderung“ von 1483 zu bewerten? Brachte sie – wie zuletzt behauptet wurde – eine „Demokratisierung der innerstädtischen Verfassung“?² Die hier angeführten Problemfelder finden sich in vergleichbarer Form auch in der allgemeinen Stadtgeschichtsforschung. Dabei lassen sich – grob formuliert – zwei Forschungsfelder mit unterschiedlichen Ansätzen erkennen. In den Arbeiten zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Städte ist häufig der Versuch anzutreffen, die Stadtgemeinde in unterschiedliche genossenschaftliche Gruppen zu differenzieren. Neben Gilden, Zünften, Innungen etc. war dies die Gemeinheit (Meinheit). Sie erscheint somit als der Teil der Bürgerschaft, der keiner der genannten „sozialen Gruppen“ angehörte.³ Wie zuvor vielfach die oft in einer Gesamtgilde zusammengeschlossenen Gilden nach Zunftkämpfen konnte die Gemeinheit bzw. die sie repräsentierenden, in der Regel lokal organisierten Bürgerausschüsse unter bestimmten Voraussetzungen schließlich zu einem Bestandteil auch der politischen Verfassung aufsteigen.⁴

Die vor allem innerstädtische Konflikte (Bürgerkämpfe) untersuchende zweite Forschungsrichtung deutet die Gemeinheit – neuhochdeutsch Gemeinde – primär als eine im Denken des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städtebürgertum präsenste „politische Konzeption“. Die politische Gemeinde war danach „vor allem die Institutionalisierung eines oppositionellen Modells gegen den Rat“. Ebenso wenig „wie die Begriffe ‚Bürger‘ und ‚Bürgerschaft‘ bezieht sich der Begriff ‚Gemeinde‘ auf den neutralen, alle und alles umfassenden Personenverband. Tatsächlich beinhaltet er weniger einen fest umrissenen Personenverband als die politische Konzeption kollektiven Handelns in Opposition zum vorherrschenden hierarchischen Ordnungsmodell.“⁵ „Unabdingbare

2 Rainer Decker, Der Kampf um Paderborn. Bischof Dietrich von Fürstenberg und die städtische Opposition 1600-1604 (Paderborner Geschichte in Bildern – Dokumenten – Zeugnissen 6), Paderborn 1991, S. 11.

3 So z. B. für die Stadt Göttingen: Bärbel Asmus, Die Bevölkerung. Entwicklung und Sozialstruktur, in: Dietrich Denecke / Helga-Maria Kühn (Hgg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 1, Göttingen 1981, S. 161-198; hier S. 189-196. Heinz Mohnhaupt, Stadtverfassung und Verfassungsentwicklung, in: ebd., S. 228-259; hier S. 235, 240. Ähnlich für die Stadt Soest: Wilfried Ebbrecht / Annette Cosanne u. a., Reformation, Seditio und Kommunikation, in: Gerhard Köhn (Hg.): Soest. Stadt – Territorium – Reich (Soester Zeitschrift 92/93 [1980/81]; Soester Beiträge 41), Soest 1981, S. 240-272; hier S. 272.

4 Vgl. zur Entwicklung in Soest ebd., S. 270-272; in Münster: Karl-Heinz Kirchhoff, Die Unruhen in Münster/Westf. 1450-1457. Ein Beitrag zur Topographie und Prosopographie einer städtischen Protestbewegung. Mit einem Exkurs: Rat, Gilde und Gemeinheit in Münster 1354-1458, in: Wilfried Ebbrecht (Hg.), Städtische Führungsgruppen und Gemeinheit in der werdenden Neuzeit (Städteforschung A/9), Köln/Wien 1980, S. 153-312; hier S. 157-165; ders., Gesamtgilde und Gemeinheit in Münster (Westf.) 1410 bis 1661. Zur Entwicklung einer bürgerlichen Vertretung innerhalb der Ratsverfassung, in: ders., Forschungen zur Geschichte von Stadt und Stift Münster. Ausgewählte Aufsätze und Schriftenverzeichnis, hg. v. Franz Petri / Peter Schöler u. a., Warendorf 1988, S. 235-279; hier S. 240-249 und 277ff.

5 Gudrun Gleba, Die Gemeinde als alternatives Ordnungsmodell. Zur sozialen und politischen Differenzierung des Gemeindebegriffs in den innerstädtischen Auseinandersetzungen des 14. und

Voraussetzung für die Bildung der politischen Gemeinde“ war die „Gemeindeversammlung“, in der sich „als erster Schritt die Gemeinde in ihrer personalen und kollektiven Struktur“ konstituierte. Der zweite Schritt war die „Institutionalisierung“ der „von der hierarchischen Gewalt des Rates“ losgelösten Gemeinde mittels der Einrichtung von „sich in Eigeninitiative“ zusammenfindenden „Gemeindeausschüssen“. Dadurch habe schließlich „das bisher im Stadtreigiment vorherrschende hierarchische von oben nach unten ausgerichtete Herrschaftskonzept eine wesentliche Umformung“ erfahren, nämlich die Legitimation oder zumindest eine verfassungsmäßig zugestandene Kontrolle aller städtischen Vertreter von unten.“⁶ Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Heinz Schilling in seiner Untersuchung zum mittelalterlichen und frühneuzeitlichen „Städterepublikanismus“. Er sieht – als einen Kernbestand der stadtbürgerlichen Ordnungsvorstellungen – in der institutionellen Verankerung von lokal und/oder korporativ organisierten Bürgerausschüssen neben dem Rat den aus der Bürgergemeinde als eines genossenschaftlich strukturierten Schwurverbands abgeleiteten Anspruch der nicht im Rat sitzenden Bürger auf politische Mitwirkung verwirklicht.⁷

2. Rat und Gemeinheit – Von den Anfängen bis zu den Statuten von 1483

In Paderborn fallen die ersten Belege einer Gemeindebildung auf genossenschaftlicher Basis in die Anfänge des 13. Jahrhunderts. Deutlicher nachzeichnen läßt sich diese Entwicklung der Emanzipation vom Stadtherrn erstmalig im Jahr 1217, als Erzbischof Engelbert von Köln die „Bürger Paderborns“ („cives Paderbrunnenses“) unter seinen besonderen Schutz stellte und ihnen vertraglich zusicherte, sie in allen künftigen Bedrängnissen zu unterstützen.⁸ Der erste Nachweis für das Auftreten der Paderborner Bürger als Stadtgemeinde fällt in das Jahr 1222. In dem nach einem Zusammenstoß mit dem Stadtherrn Bischof Bernhard III. abgeschlossenen Vertrag werden sie als eine ein Stadtsiegel führende „Gemeinschaft“ („consortium“) beschrieben und von einer als „städtische Honoratioren“ („honestiores civitatis“) bezeichneten Gruppe repräsentiert.⁹ Aus ihr rekrutierten sich die 1238 erstmalig erwähnten Ratsherren („con-

15. Jahrhunderts. Mainz, Magdeburg, München, Lübeck (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 7), Köln/Wien 1989, S. 246, 256 und Anm. 18 (Hervorhebungen im Original).

6 Ebd., S. 250-254.

7 Heinz Schilling, Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: Helmut G. Koenigsberger (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs 11), München 1988, S. 101-143; hier S. 108-120.

8 Westfälisches Urkundenbuch [WUB] Band IV [Die Urkunden des Bistums Paderborn vom Jahr 1201-1300, bearb. v. Roger Wilmans u. a., Münster 1874-1892], Nr. 69.

9 WUB IV Nr. 99. Vgl. Rainer Decker, *Bürgermeister und Ratsherren in Paderborn vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Untersuchungen zur Zusammensetzung einer städtischen Oberschicht* (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 16), Paderborn 1977, S. 13ff.

sules“). Mit dem zeitlich vermutlich schon früher anzusetzenden Auftreten des Stadtrates änderte sich auch die in den Urkunden zu findende Benennung der Stadtgemeinde. An die Stelle des Terminus „consortium“ trat von jetzt an eine Doppelbezeichnung, die neben den „consules“ die „cives“ bzw. allgemein die „universitas civium“ führte.¹⁰ Allerdings stand dahinter keine Spaltung der Stadtgemeinde in zwei Teile, obschon der Stadtrat – sowohl funktional, indem er die bislang von sog. „ritterlichen Ministerialen“ ausgeübten Herrschaftsrechte übernahm, als auch aufgrund des besonderen sozialen und rechtlichen Status seiner Mitglieder, die mehrheitlich dem sog. „bürgerlichen Ministerialenstand“ entstammten – eine zunehmend hervorgehobene Stellung einnahm. Vielmehr waren gerade die Ministerialen entscheidend am Loslösungsprozeß der Stadtgemeinde vom Stadtherrn beteiligt. Sie besetzten zudem noch bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in hohem Maße die wichtigsten politischen Ämter. Auch gibt es keinerlei Hinweise, die auf innerstädtische Konflikte oder gar das Entstehen eines zweiten Vertretungsorgans in der Stadtgemeinde schließen lassen. Der Stadtrat kann also unbestritten als der alleinige Repräsentant der Stadtgemeinde angesehen werden.¹¹

Gleichwohl gibt es, neben Anzeichen auf eine militärische Organisierung der „universitas civium“ – z. B. beim militärischen Angriff auf die bischöfliche Residenz Neuhaus –,¹² auch solche für eine allerdings allenfalls auf kenntnisnehmende Anwesenheit beschränkte Beteiligung der gesamten Bürgerschaft an politischen Akten, so bei der Ratswahl.¹³ In dieser wohl als Vollversammlung der gesamten Bürgerschaft („bursprake“) abgehaltenen Form der Partizipation ist der legitimatorische Ursprung der Herrschaft des Stadtrates zu sehen. Trotz ihrer nur rudimentären Ausprägung ist sie entscheidend für die Interpretation der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt. Sie war nämlich der Ursprung für die gemeindlich-genossenschaftliche Organisation der Bürgergemeinde, einer Organisation also, die als Schwurverband politisch prinzipiell gleichberechtigter Bürger konzipiert und konstruiert war. Der dabei zunächst auftretende Widerspruch zwischen dem genossenschaftlichen Bauprinzip der Stadtgemeinde und dem Vorhandensein eines sie vertretenden und dabei sogar Herrschaftsrechte ausübenden Gremiums läßt sich mit Hilfe des Prinzips der „Identitätsrepräsentation“ aufheben. Danach bestand nämlich „eine Teilidentität oder perspektivische Identität, d. h. die dynamische Gleichsetzung eines Teils mit dem Ganzen bei gleichzeitiger Anerkennung – qua Repräsentation [...]“, m. a. W.: Ein Teil der Stadtgemeinde handelte, entschied und regierte so, als handele, entscheide und regiere jeweils die gesamte Stadtgemeinde.¹⁴ Bis ins späte 14. Jahrhundert hinein war dies in Paderborn ausschließlich der Rat.

10 WUB IV Nr. 265.

11 Vgl. Decker (wie Anm. 9), S. 19-76.

12 Vgl. WUB IV Nr. 265, 266, 268.

13 Gobelius *Person*, Cosmidromius, hg. v. Max Jansen, Münster 1900, VI, cap. 66 (S. 51).

14 Hasso Hofmann, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22), Berlin 1974, S. 213. Vgl. Jörg-Michael

Die „vertigh van de ghemeynheid“

Anfang des 15. Jahrhunderts deutete sich jedoch ein Wandel an, der auf die Entstehung eines Ausschusses neben dem Rat schließen läßt. Abzulesen ist dies zuerst an der Aufzählung der am Zustandekommen eines 1404 erlassenen Statuts beteiligten Akteure. Sowohl die der Satzung geregelte Materie als auch die in der Intitulatio verwendete Formel belegen eine über die nachträgliche Zustimmung bereits vom Rat beschlossener Sachen hinausgehende Beteiligung der übrigen Bürgerschaft: Am 31. Dezember erließen der „sitzende raedt und gemeinheit der stadt Paderborn“ eine Bestimmung, die einen akuten Notstand bei der unmittelbar bevorstehenden Ratswahl beheben sollte: Einzelne Mitglieder der „ratsfähigen“ Oberschicht hatten, weil sie „den raedt nicht besitzen wolte[n]“, ihr Bürgerrecht aufgegeben bzw. ein Stablehen des Dompropstes empfangen, so daß der alte (ruhende) Rat offenbar nicht mehr funktionsfähig war.¹⁵ Da deshalb die Statuten nur vom sitzenden Rat beschlossen werden konnten, fehlte ihnen die Legitimität, welche sie nur durch die Beteiligung des anderen Ratsteils erlangen konnten. Diesem Defizit versuchte der nur in dieser Urkunde allein genannte sitzende Rat durch das Hinzuziehen der Gemeinheit beizukommen. Ihre Nennung dürfte in diesem Fall folglich auch eine reale Beteiligung gemeint haben. Da eine Vollversammlung der Bürger aus Gründen der Praktikabilität unwahrscheinlich erscheint, wird hier der allerdings erst für das Jahr 1409 sicher belegte „40er“-Ausschuß aufgetreten sein. Für diese These spricht vor allem folgender Vergleich der städtischen Urkunden dieser Phase:

1341	„Wi borgermestere unde rade mit vulborde unser ghemeynheit to Paderborne overkumen“ ¹⁶
1404 (31. XII.)	„overdragen die sitzende raedt und gemeinheit der stadt Paderborn“ ¹⁷
1422 (2.-8. I.)	„overdragen beide reithe altt und jung und die gantze gemeinheit der stadt Paderborn“ ¹⁸
1430 (1. VIII.)	„averdragen beide reithe und gantze gemeinheit der stadt Paderborn“ „ist bewilliget und abgeredet durch beide rethe und gantze gemeine der stadt Paderborn“ ¹⁹

Rothe, Meinheit – Gemeinheit – Gemeinde. Begriffs-, sozial- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur westfälischen und niedersächsischen Stadtgemeinde im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Magisterarbeit, masch.), Bielefeld 1990, S. 71–73.

15 Statut wegen der Ratsmitglieder, gedr. Carl *Spancken*, Urkunden und Statuten [der Stadt Paderborn], in: *Richter* (wie Anm. 1), Nr. 87. Vgl. zu den Stablehen *Decker* (wie Anm. 9), S. 48f.

16 Wigand Archiv V (1830), S. 126f.

17 *Spancken* (wie Anm. 15), Nr. 87.

18 Ebd., Nr. 88.

1480 (14. XII.)	„worden eins beide reide und gantze gemeinheit der stadt Paderborn“ ²⁰
1483 (20. XII.)	„sindt averdragen und eines geworden beide reide und gantze gemeine der stadt Paderborn“ ²¹
1505 (29. I.)	„underdrogen und worden eins beide rede und gantze gemeinheit der stadt Paderborn“ ²²

Dabei fällt auf, daß nur im Jahr 1404 die Kombination sitzender Rat und Gemeinheit verwendet wurde. In allen Fällen, in denen beide Teile des Magistrats genannt wurden, findet sich die weniger spezifische Formel „gantze gemeinheit“/„gemeine“, die auf die alte Form der nachträglichen bewilligenden Kenntnisnahme durch eine Gemeindeversammlung schließen läßt. Ein weiteres Indiz ist in den in diese Zeitphase fallenden möglicherweise ersten Hinweisen auf die vier Paderborner Bauerschaften, der organisatorischen Basis des Ausschusses, zu sehen. Hierbei handelt es sich um ein 1383 vom Rat vermutlich nach Bauerschaften verbreitetes Statut.²³

Die Funktion des „40er“-Ausschusses als das einen Legislativakt legitimierenden Gremiums macht es wenig wahrscheinlich, den Zeitpunkt seiner Entstehung erst in der anstehenden Situation anzusetzen. Auch wenn eine exakte zeitliche Einordnung nicht möglich ist, muß auffallen, daß der erste Hinweis in eine Phase eines bereits länger andauernden strukturellen Wandels der Paderborner Gesellschaft fiel. Die Jahre um 1400 sind in der Lokalforschung als Zeitraum einer „Zäsur“²⁴ herausgearbeitet worden, deren Ursachen u. a. in den gesellschaftlichen und ökonomischen Folgen der Pestepidemien ab der Mitte des 14. Jahrhunderts zu finden sind: Zu nennen ist hier vor allem der durch das Verschwinden der „bürgerlichen Ministerialen“ und den Eintritt neuer Familien gekennzeichnete fundamentale Wandel der den Rat tragenden Oberschicht, der, allein schon vor dem ständischen Hintergrund, eine legitimatorische Schwächung der Stellung des Rates zur Folge gehabt haben dürfte. Es liegt also nahe, die Entstehung des Gemeinheitsausschusses zeitlich nicht nur in dieser Phase anzusetzen,

19 Ebd., Nr. 89.

20 Ebd., Nr. 90, Art. 31.

21 Ebd., Nr. 90, Intitulatio.

22 Ebd., Nr. 90, Art. 55.

23 *Person* (wie Anm. 13), cap. 70 (S. 60). Dieses Statut, welches das Abhalten von Totenmessen nur an Sonntagen erlaubte, ließ der Rat am 25. IX. 1405 (ebd., S. 67) erneut, wiederum nach Bauerschaften, verbreiten. Vgl. zu den Bauerschaften: Anton *Hübinger*, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter, Münster 1899, S. 33. Ursula *Hoppe*, Die Paderborner Domfreiheit. Untersuchungen zu Topographie, Besitzgeschichte und Funktion (Münstersche Mittelalter-Schriften 23), München 1975, S. 177f.

24 Vgl. *Decker* (wie Anm. 9), S. 74ff.

sondern sie auch ursächlich mit dem beschriebenen Defizit an Legitimität des Magistrats zu erklären, zumal es keinerlei Hinweise für eine konflikthafte Entstehung gibt.

Ein präziserer Einblick in die innere Struktur der Gemeinheit, in die verfassungsmäßige Stellung des „40er“-Ausschusses sowie in die Auswirkungen seines Entstehens auf die Verfassung Paderborns läßt sich allerdings erst in der Konfrontation zwischen Elekt Wilhelm von Berg und der Stadt um das Jahr 1410 gewinnen, damit auf dem Höhepunkt umfassender landständischer Auseinandersetzungen im Rahmen des „bipolaren Landesaufbaus“ des Paderborner Hochstifts.²⁵ Zum direkten Zusammenstoß zwischen beiden Parteien kam es, als der Elekt, interne Streitigkeiten im Kloster Abdinghof ausnutzend, im Oktober 1409 eine Visitation des Konvents plante. Vom Abt herbeigerufen, verhinderten Paderborner Bürger unter der Leitung der obersten Führungsschicht dieses Ansinnen. Wie der Klageschrift²⁶ zu entnehmen ist, die Wilhelm am 10. April 1410 dem als Schiedsrichter eingesetzten Domkapitel vorlegte, versuchte er daraufhin, sich unmittelbar an die Bürgerschaft zu wenden. Er verlangte vom Rat, da dieser ihm seine Rechte verletzt habe, daß sie „bestellen wolden, dat wii unse rechte der ghemeenheid selven vorstellen mochten“. Dies lehnte der Magistrat ab, bot ihm aber an, selbst seine „rede an de ghemeenheid“ zu bringen. Da diese Unterrichtung nach Ansicht des Elekten in entstellender Weise erfolgte, zumindest nicht die erhofften Folgen zeitigte, forderte er nun, mit den „vertighen, de ut der gemenheyd gekoren weren“, zu reden, um auf diesem Wege die Gemeinheit zu kontaktieren. Der Rat habe aber die Existenz des Ausschusses geleugnet („se [die Paderborner] enplegen de vertigh nu nicht to hebbende“), ihn am folgenden Tag jedoch selbst auf das Rathaus befohlen. Schließlich habe der Rat auch noch sein Ansinnen, die Gemeinheit über die „vorspreken der meinheit“ zu informieren, mit der Begründung, „id enwere nicht wonelik“, abgelehnt. Somit finden sich 1409 neben dem Stadtrat folgende Institutionen, die – zumindest im Verständnis des Landesherrn – als Vertretungsorgane der Gemeinheit fungierten: die „vertighen, de ut der gemenheit gekoren weren“ sowie die „vorspreken der meinheit“. Welche Aussagen sind zu diesen Gremien möglich?

Die Begründung der Zurückweisung der landesherrlichen Forderung, mit den Vorspreken zu verhandeln, legt den Schluß nahe, daß diese ausschließlich Aufgaben im innerstädtischen Bereich wahrgenommen haben. Vermutlich waren sie die Vorsteher bzw. Sprecher der vier Paderborner Bauerschaften. Dabei ist an eine Mittlerfunktion zwischen Rat und Gemeinheit, vor allem im Zusammenhang der Gemeindeversammlungen zu denken. Ab 1483 hatten sie die Aufgabe,

25 Vgl. Heinrich *Schoppmeyer*, Die Entstehung der Landstände im Hochstift Paderborn, in: WZ 136 (1986), S. 259-310; hier S. 301-307; Zitat S. 301.

26 Rainer *Decker*, Wilhelm v. Berg und die Stadt Paderborn. Bisher unveröffentlichte Akten, in: WZ 122 (1972), S. 75-102 (Klageschrift S. 81-95); Zitate S. 92f.

eine von dem „40er“ geforderte Unterredung („unersprake“) mit dem Stadtrat einzuleiten.²⁷

Verfassungsgeschichtliche Aussagen zum „40er“-Ausschuß sind schwieriger. Ein ebenfalls in der Klageschrift erwähntes Vorkommnis erlaubt allerdings einige grundsätzliche Ausführungen. Dabei handelt es sich um eine zeitlich (ca. 1410) nicht zu präzisierende angebliche Drohaktion der Stadt gegen das Domkapitel: „Borgermester, radlude unde de vertigh van de ghemeynheit“ seien – so Wilhelm – mehrfach „unredeliken gekommen up dat capitelhuss tom dome over unse canoniker“, um dort die Einhaltung mehrerer „brefe“ zu fordern.²⁸ Auffällig ist, daß, obwohl mit dem Stadtrat bereits das verfassungsmäßige Vertretungsorgan der Stadtgemeinde auftrat, hier ein weiteres Gremium mitwirkte, wohingegen in sämtlichen anderen Beschwerdepunkten ausschließlich der Magistrat belastet wurde. Die Erklärung für die Mitwirkung der „Vertigh“ findet sich jedoch im Anlaß der Treffen. Es ging nämlich darum, vom Domkapitel die Einhaltung der im Namen der Stadtgemeinde abgeschlossenen Verträge zu fordern, und dies geschah, da ein geschlossenes Auftreten aller Bürger allein aus Gründen der Praktikabilität schlecht möglich war, eben durch sämtliche die Stadtgemeinde repräsentierende Gremien. Die „vertigh van der ghemeynheit“ waren also nicht die Vertreter der – in diesem Fall dann als die nicht im Rat befindlichen Bürger zu verstehenden – Gemeinheit, sondern ein weiterer, sich von der Gemeindeversammlung ableitender Repräsentant der gesamten Stadtgemeinde. Gleich dieser waren sie, wie insbesondere der Weg der versuchten Kontaktaufnahme Wilhelms zeigte, vom Stadtrat abhängig, konnten also nicht autonom handeln.

Zur „bursprake“ von 1434

Am Beispiel der einzigen in den Quellen zu belegenden „bursprake“ des Jahres 1434 läßt sich augenscheinlich die fundamentale Bedeutung der Gemeindeversammlung für die mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadt untersuchen. Sie war allerdings insoweit ein Sonderfall, als sie der Beilegung innerstädtischer Auseinandersetzungen diente; deren Auslöser war freilich ein Außenkonflikt mit dem Landesherrn, dem Kölner Erzbischof und Paderborner Administrator Dietrich von Moers, nämlich der sog. Inkorporationsstreit,²⁹ dem letztlich gescheiterten Versuch, das Paderborner Bistum in das Kölner Erzbistum einzuverleiben. Konkret entstanden sie bei dem Versuch Dietrichs, die Stadt Paderborn, die sich bislang erfolgreich aus den landständischen Auseinandersetzungen herausgehalten hatte, zur Unterstützung seiner Position zu zwingen. Er hatte der Stadt hierzu die Entwürfe für drei vom Magistrat nur noch zu besiegelnde

27 Statuten über die städtische Verfassung 1483, gedr. *Spancken* (wie Anm. 15), Art. 43.

28 *Decker* (wie Anm. 26), S. 85.

29 Vgl. Franz *Stentrup*, Erzbischof Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns, in: *WZ* 62, II (1909), S. 1-97; *Richter* (wie Anm. 1), S. 97-102.

Schreiben³⁰ übersandt, mit denen sie sich auf dem auch die Angelegenheit verhandelnden Basler Konzil für die Inkorporation ausgesprochen hätte. Die Paderborner waren somit gezwungen, ihr bisheriges Lavieren aufzugeben. Jetzt stellte sich allerdings heraus, daß in der Bürgerschaft keine einheitliche Meinung bestand. Vielmehr entstand eine „partie grot bynnen Paderborne“ – eine Spaltung der Bürgerschaft quer zu allen sozialen Schichtungen in eine paderbornische und eine kölnische Partei. Zur Behebung dieser untragbaren Situation wurde deshalb eine „bursprake“ abgehalten, auf der die Bürger, durch den Akt eines Eidschlusses – also der demonstrativen Erneuerung des städtischen Schwurverbandes – eine Haltung, namentlich die pro-paderbornische, als verbindlich für alle Eidgenossen durchsetzten und so die städtische Eintracht wiederherstellten.³¹ Wenn auch in einer extremen Situation, wurde die Entscheidungsgewalt also an die Gemeindeversammlung und damit an die ursprüngliche Trägerin und den Ausgangspunkt aller rechtlichen, politischen und administrativen Gewalt in der Stadt zurückgegeben.

3. Die Statuten über die städtische Verfassung von 1483

Durch die Aufstellung der *Statuten über die städtische Verfassung* vom 31. Dezember 1483³² machte nicht nur die verfassungsmäßige Stellung des Gemeinheitsausschusses, sondern vor allem die der Gemeinde selbst einen fundamentalen Wandel durch. Anders noch als bei der Entstehung des „40ers“, die letztlich auf ein Legitimitätsdefizit des Stadtrates, des bis dahin einzigen Repräsentanten der Stadtgemeinde, zurückzuführen war, war diese durchaus als Zäsur zu bezeichnende Verfassungsänderung Resultat eines innerstädtischen Konflikts. Anlaß und zentraler Konfliktstoff der Auseinandersetzungen waren gegen den Stadtrat erhobene Vorwürfe der Mißwirtschaft. Dahinter stand allerdings ein prinzipieller Konflikt, als dessen eigentliche Ursache die Problemfelder „Verobrigkeitlichung“ und „oligarchische Besetzung“ des Stadtrates standen.³³ Die Beilegung der im Ablauf nicht zu rekonstruierenden Auseinandersetzungen erfolgte schließlich durch die Erstellung einer neuen Stadtverfassung. Sie kann zwar als Reaktion auf die oben aufgezeigten Konflikte gewertet werden. Tatsächlich lief sie aber auf eine prinzipielle Neudefinition der Gemeinde hinaus, die nun zu einem Organ der Verfassung aufstieg. Als eine der zentralen Bestimmungen ist somit auch Artikel 51 der *Statuten* zu werten, der die Gemeinde zum Bestandteil der Legislative neben dem neuen (sitzenden) und dem alten Rat erhob. Weitere Bestimmungen schrieben die Mitwirkung bzw. weitgehende Kontrollrechte im Bereich der Exekutive vor: So wurde z. B. der vermutlich im

30 Gedr. Dietrich von *Engelsheym*, Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis, hg. v. Bernhard *Stolte* (WZ, Ergänzungshefte 1-4), Münster 1894-1900, Nr. 67.

31 Ebd., Nr. 68.

32 Gedr. *Spancken* (wie Anm. 15), Nr. 89.

33 Vgl. das Statut vom 14. XII. 1480, gedr. *Spancken* (wie Anm. 15), Nr. 90, Art. 53f.

Verlauf der Auseinandersetzungen neu entstandene Ausschuß der „veer bi den kemners“ mit der Kontrolle des städtischen Finanzwesens beauftragt und dabei mit so weit gehenden Rechten ausgestattet, daß nominell keine Einnahme und Ausgabe ohne seine Mitwirkung und damit Kontrolle möglich war. Abzulesen ist die Stärkung der Gemeinheit auch an der Neudefinition des „40er“-Ausschusses, der von einem bislang vom Rat abhängigen, d. h. von ihm aktivierten, zu einem autonomen Organ wurde.

Als die zweifellos wichtigste Verfassungsänderung ist freilich die Neufassung des Ratswahlverfassung zu sehen, die noch einmal augenfällig die „anti-obrigkeitliche“ Stoßrichtung der *Statuten* aufzeigt: Die Ablösung der Selbstwahl des Rates durch eine Wahl durch die Gemeinheit führte nämlich den Ratsherren jedes Jahr den gemeindlich-genossenschaftlichen Ursprung ihrer Herrschaft vor Augen. Die Verfassungsstruktur Paderborns war somit ab 1483 durch einen dualen Aufbau gekennzeichnet, wobei die politische Gewalt auf den zwei Säulen der Stadtgemeinde ruhte. Neben dem Stadtrat war dies die Gemeinheit, die entweder als Ganzes auftrat oder durch zwei Ausschüsse vertreten wurde.

Dabei war der auf der Basis der Stadtviertel gebildete „4er“-Ausschuß an sämtlichen finanziellen Transaktionen zu beteiligen. Der „40er“-Ausschuß wird in den Statuten hingegen nur viermal erwähnt: im Zusammenhang seiner Wahl (Artikel 27), der Vorsprache beim Magistrat (Artikel 36 und 43) sowie in der Vorschrift, alle 14 Tage zusammenzutreten (Artikel 35). Bestimmungen, die ihm explizite politische Aufgaben zuschreiben, finden sich allerdings nicht, wohl aber solche, die aus Gründen der Praktikabilität und/oder aufgrund ihres Inhalts auf ihn hindeuten. Ersteres gilt vor allem für die der Gemeinheit zustehende Durchführung der jährlichen Ratswahl, dann aber auch für Teilhabe an der Führung des städtischen Siegels (Artikel 10); letzteres für die Stellung der Kandidaten zur Wahl einer der beiden jedem städtischen Hospital beigeordneten Provisoren (Artikel 45).

Sowohl der „40er“-, sicherlich noch mehr der „4er“-Ausschuß waren also politisch sehr einflußreiche und damit auch gesellschaftlich prestigeträchtige Gremien. Leider erlaubt die Quellenlage keine definitiven Aussagen zu ihrer sozialen Zusammensetzung, so daß nur einige allgemeine Überlegungen angestellt werden können. Zunächst einmal ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das passive Wahlrecht jedem der nicht im Rat sitzenden Bürger zustand. Als einzige „qualitative“ Anforderung findet sich die freilich unbestimmte Bedingung, in die Ausschüsse sollten „frome mans“, also redliche, rechtschaffene Personen gewählt werden (Artikel 27). Zu bezweifeln ist jedoch, ob sie tatsächlich im eigentlichen Sinn als Organe der gewerbetreibenden und ackerbürgerlichen „Mittelschicht“ gegen den vom „Patriziat“ bzw. der „Oberschicht“ dominierten Stadtrat zu sehen sind.³⁴ Denn Artikel 35 schrieb explizit die zusätzliche Teilnahme der Vorsteher der Ämter und Ackerbürger an den regelmäßigen, alle 14 Tage abzuhaltenden Treffen des „40ers“. Die Verfassungsänderung brachte also gerade

34 So *Schoppmeyer* (wie Anm. 25), S. 105, und *Decker* (wie Anm. 9), S. 135f.

nicht eine Stärkung der Händler-, Handwerker- und Ackerbürgerkorporationen als solche, die folglich auch nicht zu Organen der politischen Verfassung wurden. Vielmehr blieb es weiterhin beim lokalen Prinzip (Bauerschaften). Gleichwohl ist schon aufgrund der Größe des „40er“-Ausschusses von einem stärkeren Einfluß auch des genannten Bürgerteils auszugehen.

Wie die Frage nach den Passivwählern bleibt schließlich auch die nach den Aktivwählern im dunkeln, da die *Statuten* nur die Wahlen als solche vorschreiben, jedoch keine Angaben zum Verfahren machen. So ist nur allgemein von einer Wahl durch die Gemeinheit auszugehen, welches vermutlich, wie dann für das 16. Jahrhundert belegt, bereits durch den „40er“-Ausschuß wahrgenommen wurde. Abschließend bleibt festzustellen, daß durch sämtliche Organe der städtischen Selbstverwaltung (alter und neuer Rat, „40er“, „4er“, „Vorspreken“) immerhin die regelmäßige Partizipation eines ausnehmend großen Teils der Paderborner Bürgerschaft am politischen Leben der Stadt erreicht war. Wo sind angesichts dieser Faktums die beiden reformatorischen Aufstände einzuordnen?

4. Die reformatorischen Bürgeraufstände

a) Klerusfeindliche Unruhen 1528

Verlauf

Trotz des Vordringens von reformatorischem Gedankengut in Hochstift und Stadt Paderborn ab den 1525er Jahren wird man den Aufstand des Jahres 1528 nicht im eigentlichen Sinne als eine reformatorische Bürgerunruhe bezeichnen können. Vielmehr handelte es sich vom Verlauf und der sozialen Rekrutierung der Beteiligten her um eine spontane Volksbewegung der mittleren und unteren Bürgerschichten, unter Beteiligung von nichtbürgerlichen Einwohnern, mit einer primär klerusfeindlichen Stoßrichtung. Die Bedeutung des Luthertums zeigte sich denn auch ausschließlich in der an einen „Bildersturm“ erinnernden Verlaufsform: So kam es zu Verwüstungen des Doms und der Kurien der Domherren sowie zur Verspottung der katholischen Messen.³⁵ Auch der die Unruhen abschließende Rezeß zwischen Bischof Erich von Braunschweig-Grubenhagen und der Stadt vom 16. August 1528 verbot nur allgemein „luttersche handlonge“.³⁶ Die lutherische Kirchenkritik dürfte daher der in Paderborn immer präsenten, vor allem gegen die klerikalen Vorrechte gerichteten Stimmung eine neue – wenn auch noch diffuse – theologische „Begründung“ gegeben haben.

35 Vgl. zu den Ereignissen: Lorenz *Leineweber*, Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubenserneuerung. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte des Stiftes Paderborn, Teil I, in: WZ 66, II (1908), S. 77-158; hier S. 102-105. Alois *Schröer*, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 2: Die evangelische Bewegung in den geistlichen Landesherrschaften und den Bischofsstädten Westfalens bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555), Münster 1983, S. 298-300. *Richter* (wie Anm. 1), S. 115-119.

36 Gedr. *Spancken* (wie Anm. 15), Nr. 77, Art. 10.

Die Stoßrichtung der allerdings nur aus dem Rezeß zu rekonstruierenden Forderungen zielte vor allem auf das aus ihrer Sonderstellung resultierende Auftreten der Kleriker und ihrer Bediensteten als wirtschaftliche Konkurrenten sowie im Falle des von den Ausschreitungen besonders betroffenen Domkapitels auf die von diesem ausgeübten Jurisdiktionsrechte.³⁷

Bereits beim Ausbruch der Unruhen zeigte sich diese Mischung aus längerwirkenden Ursachen und Spontaneität. Anlässlich eines Tanzfestes, an dem traditionell überwiegend jüngere Bürger und Bedienstete der Domherren teilnahmen, kam es zu schnell eskalierenden Streitigkeiten, bezeichnenderweise ausgelöst an der Frage des Vortritts beim Tanz. Durch das Läuten der Sturmglocke („klockenslaeck“) herbeigerufen, lief ein zahlenmäßig nicht bekannter Teil der Bürgerschaft zusammen. Aus diesem „uplop“ heraus entwickelten sich die beschriebenen Übergriffe.³⁸ Durch die Schließung der Domkirche wandelten sich die Ausschreitungen allerdings zu einer Konfrontation zwischen Landesherr und Stadt. In seinen „den van Paderborn“ am 25. Juli zugesandten „artickel[n]“ forderte so auch Bischof Erich die Rekonziliation der Domkirche, die Freilassung der Kapitelbediensteten sowie die Auslieferung der für den „upror“ Verantwortlichen.³⁹ Der politische Druck des Landesherrn, noch verstärkt durch die Isolation der klerusfeindlichen Bewegung Paderborns im Hochstift, trug entscheidend dazu bei, daß der Stadtrat – spätestens – am 10. August (Überstellung der Gefangenen; am 13. August stimmten „de van Paderborn“ der Rekonziliation des Domes zu) seine verlorene Autorität wiederhergestellt hatte und in den sich anschließenden Verhandlungen mit Bischof Erich auch die Stadt wieder vertrat.⁴⁰ Als Fazit dieses kurzen ereignisgeschichtlichen Überblicks ist festzuhalten, daß es während der Ausschreitungen im Juli/August 1528 offenbar nicht zur Herausbildung einer reformatorischen Bürgerbewegung mit dem primären Ziel der Einführung des lutherischen Glaubens kam. Welche Gründe lassen sich dafür anführen?

1. Zunächst ist das rasche Einbeziehen des bischöflichen Landesherrn anzuführen, das den Ausbruch der ansonsten über kurz oder lang zu erwartenden innergemeindlichen Auseinandersetzungen entlang eines Rat-Gemeinheit-Gegensatzes verhinderte. Der landesherrliche Druck sowie die Isolation der Aufständischen unter den Landständen stärkte sogar die Position des vom Luthertum nicht berührten Magistrats.
2. Eine weitergehende Mobilisierung über den Kreis der durch den Glockenschlag Herbeigerufenen scheint nicht gelungen zu sein, wobei sich die soziale Zusammensetzung der Aufständischen folgendermaßen beschreiben läßt: Der

37 Ebd., Art. 2, 3, 5-7. Vgl. dazu *Leineweber* (wie Anm. 35), S. 105f.; *Richter* (wie Anm. 1), S. 115ff.

38 Vgl. den Rezeß vom 16. VIII. 1528 (gedr. *Spancken* [wie Anm. 15], Nr. 77), StA Paderborn, A 5000 (Privilegienbuch, angefertigt von Joseph *Gehrken* Bd.1), Bl. 39^r-41^v.

39 Aufzeichnungen des Bruders *Göbel*, auszugsweise gedr. in: Hermann *Hamelmann*, Reformati-
onsgeschichte Westfalens (Hermann *Hamelmanns* Geschichtliche Werke. Kritische Neuauflage
Bd. 2, hg. von Klemens *Löffler*), S. 423.

40 Ebd., S. 424.

relativ niedrige Altersdurchschnitt der die Ausschreitungen beginnenden Gruppe wurde bereits erwähnt. Ihr scheinen sich, nimmt man die Bestimmungen des Rezesses vom 16. August zum Anhaltspunkt, diejenigen Bürger und Einwohner („inwhoner“), vor allem Handwerker, angeschlossen zu haben, die sich vom Domkapitel wirtschaftlich geschädigt fühlten.⁴¹

3. Daneben ist aber auch ein nicht bestimmbarer Kreis von „hovetluden“ auszumachen, der sich – wohl erst im Verlauf der Unruhen – als Sprecher der Aufständischen etablierte (so z. B. bei der Überstellung der gefangenen Kapitelbediensteten). Da sie über ein nicht unbedeutendes Vermögen verfügten, können sie wohl der erweiterten, (noch) nicht ratsfähigen Oberschicht zugerechnet werden. Die Quellenlage erlaubt allerdings keine Aussage dazu, inwieweit sich ein Elitenkonflikt um die Besetzung des Stadtrates andeutete.⁴²

4. Der Verlauf der Unruhen war dadurch gekennzeichnet, daß nur ein – mit zunehmender Dauer auch noch schrumpfender – Teil der Paderborner involviert war, wobei der Höhepunkt in den ersten Tagen lag. Offenbar reichte die latente klerusfeindliche Stimmung nicht aus, eine stabile Bürgerbewegung aufzubauen und zu erhalten. Pragmatische reformatorische Forderungen, z. B. die nach der freien Predigerwahl durch die Gemeinde, die, am evangelischen Gemeindegedanken anknüpfend, als „Vehikel“ für das Entstehen einer gemeindlich-genossenschaftlichen Bürgerbewegung hätte fungieren können, wurden jedenfalls nicht laut. Überhaupt fällt das Fehlen von lutherischen Prädikanten auf. Glaubens- und Kirchenfragen konnten somit auch nicht die „Funktion eines Kommunikationsmediums für ein zeitlich befristetes Zweckbündnis [von] Teilnehmer[n ...] aus unterschiedlichen sozialen Gruppen“⁴³ übernehmen.

Der Rezeß vom 16. August 1528

Bischof Erich konnte den Rezeß, ungeachtet der zurückliegenden zumindest partiellen Zusammenarbeit, nur gegen Widerstand des Rates durchsetzen,⁴⁴ da er für den Ausbruch der Ausschreitungen sowie die im Verlauf der Auseinandersetzungen sichtbar gewordenen gemeindlich-genossenschaftlichen Tendenzen den Magistrat verantwortlich machte. Die Haftbarmachung der Stadtgemeinde in ihrer Gesamtheit („borgermeister, rath und gemeinde“) sowohl für den zurückliegenden, insbesondere aber auch für zukünftige Aufstände (Artikel 11) veränderte direkt die verfassungsrechtliche Stellung der Stadt im Territorium.

41 Rezeß vom 16. VIII. 1528 (wie Anm. 38), Art. 4, 6, 9. Vgl. dazu *Hoppe* (wie Anm. 23), S. 186.

42 *Göbel* (wie Anm. 39, S. 424) berichtet, daß die acht oder neun Bürger, welche die Stadt, um einer Bestrafung zu entgehen, verlassen hatten, nach ihrer Rückkehr 1529 vom Landesherrn zu einer Geldstrafe von 1300 Goldgulden verurteilt wurden. Vgl. auch Art. 2 des Rezesses vom 16. VII. 1532, gedr. *Spancken* (wie Anm. 15).

43 Heinz *Schilling*, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 48), S. 142. Vgl. Peter *Blickle*, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1), S. 67f.; Bernd *Moeller*, Reichsstadt und Reformation, bearb. Neuausgabe Berlin 1987, S. 26ff. und 32ff.

44 *Göbel* (wie Anm. 39), S. 424.

Sie lief im Kern auf eine Beschränkung der städtischen Autonomie hinaus. Entscheidend war dabei die Neuformulierung der verfassungsrechtlichen Stellung des Magistrats, nicht nur innerhalb der Stadtgemeinde, sondern vor allem auch in dem sich formierenden Territorialstaat.

Auf der innerstädtischen Ebene brachte sie die institutionelle Stärkung des Rates im Verhältnis zur Gemeinheit: Durch das Verbot der unabhängigen Gemeindeversammlungen – sicherlich eine Reaktion auf den „klockenslaeck“ –, die nun der Kontrolle, ja Handhabung des Magistrats unterstellt wurden, beschränkt dieser potentiell den Weg der Wandlung von einem prinzipiell die Stadtgemeinde repräsentierenden Organ zu einer städtischen Obrigkeit *sui generis*. Diese *de facto*, d. h. funktionell bereits gegebene Stellung⁴⁵ wurde aber primär durch Veränderungen auf der territorialen Ebene erreicht, nämlich durch eine Herrschaftsableitung vom Landesherrn. Die obrigkeitliche Position des Magistrats war also eine von diesem delegierte; der Rat sollte dieser Entwicklung seinerseits dagegen erst in der zweiten Hälfte der 1560er Jahre folgen.

Eine kurzfristig größere Wirkkraft zeitigte die im Rezeß beschrittene Einschränkung der städtischen Autonomie, wie die 1531 vom Landesherrn unter Verweis auf die rechtliche Stellung der Stadt („[...] *iuxta obligationem urbis factam* [...]“) erzwungene Ausweisung des an der Marktkirche die neue Lehre predigenden Kaplans Johann Mollner belegt.⁴⁶ Dieser im Detail nicht bekannte Vorgang dürfte indes Auslöser und Ursprung für die sich nun bildende, eindeutig reformatorische Bürgerbewegung gewesen sein, führte er nämlich der Bürgerschaft die bischöflichen Möglichkeiten der direkten Einflußnahme auf als „innergemeindlich“ empfundene Angelegenheiten unmittelbar vor Augen.

b) Reformatorische Bürgerbewegung 1532

Anders als in der Aufstandsbewegung von 1528 entstand somit in den am 1. Juni 1532 ausbrechenden Unruhen eine reformatorische Bürgerbewegung, eine Bewegung folglich, die das genossenschaftliche Bauprinzip zur Basis sowohl der religiös-kirchenorganisatorischen als auch der gesellschaftlich-politischen Gemeinde machte. Ziel war die politisch abgesicherte Einführung des neuen Glaubens. Der evangelische, d. h. am „reinen Evangelium“ – in Paderborn: am „wortt gotts“⁴⁷ – orientierte Gemeindegedanke verknüpfte sich also mit den gleichgerichteten, in den städtischen Gemeinden fest verwurzelten genossenschaftlichen Traditionen. Die Verknüpfung ergab sich dabei aus den bürgerlichen Forderungen im kirchenorganisatorischen Bereich. In Paderborn geschah dies bereits am 1. Juni, als sich die im Stadthof des Zisterzienserklosters Hardehausen versam-

45 Vgl. allg. Erich *Maschke*, „Obrigkeit“ im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten, in: ARG 57 (1966), S. 7-22. Eberhard *Naurock*, Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Eßlingen und Schwäbisch-Gmünd (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B/3), Stuttgart 1958.

46 *Hamelmann* (wie Anm. 39), S. 105f.

47 So im Vertrag zwischen beiden Räten und der Gemeinheit am 1. VII. 1532, HST Düsseldorf, Kurköln II, Nr. 4585, Bl. 73.

melten 300 „gemyne[n] borger“ zu einer reformatorischen Schwurgemeinschaft „vergadderden“. Der aus ihrer Mitte „upgeworpen[e]“ zwölfköpfige Bürgerausschuß sollte eine Supplikation vor den Rat bringen. Gefordert wurde die Stützung der beiden konvertierten Prädikanten aus dem Paderborner Minoritenkloster⁴⁸ sowie die Überlassung einer Kirche, in der sie „de dusse phalmen syngen“ wollten.⁴⁹ Im Kern stand also die Forderung nach der freien Pfarrerrwahl durch die Gemeinde.

Bereits zu diesem Zeitpunkt zeigte sich, daß die religiösen Forderungen – neben ihrem genuinen Stellenwert – auch ein „Kommunikationsmedium“ für die auch in anderen Feldern ihre Ziele verfolgende Bürgerbewegung war. So griff die Opposition bei der Wahl des reformatorischen Ausschusses nicht auf das kirchliche (Pfarrei), sondern das politische Gliederungsprinzip der Stadtgemeinde (Bauerschaften) zurück. Dahinter verbarg sich ihr Anspruch, den Willen der gesamten Stadtgemeinde zu repräsentieren. Auch die Beseitigung der religiösen Spaltung der Bürgerschaft erfolgte schließlich auf dieser politischen Ebene. Nach einem erneuten Bürgerauflauf am 1. Juli dehnte eine „bursprake“ den reformatorischen Schwurverband auf die gesamte Stadtgemeinde aus: „Beide rethe und die gemeinheit“ versicherten sich „uff das wort gotts, so bynnen der stad begynnen, [...] eyndrechtlichen [...] zu bliven“.⁵⁰

Gleichwohl blieb das Ziel der Bewahrung der erreichten religiösen Neuerung aber für einen über den gesamten Verlauf der Unruhen – zumindest zahlenmäßig – weitgehend stabilen Personenkreis das zentrale Motiv: So erneuerten noch kurz vor dem Einritt des Landesherrn am 6. Oktober 300 „vorloffter“ demonstrativ die reformatorische Schwureinigung.⁵¹ Sogar nachdem die Stadtgemeinde („rat und menhey“) am 9. Oktober dem neuen Landesherrn Erzbischof Hermann von Wied (Bischof Erich war am 15. Mai gestorben) den Huldigungseid geleistet hatten, äußerten „syck ytlicke borger [...], dat vorhynder se nicht an dem evangelio edder wort gades tho predygen edder de psalmen tho sungende“.⁵²

Aufgrund der aus dem Luthertum gespeisten gemeindlich-genossenschaftlichen Stoßrichtung geriet die reformatorische Bürgerbewegung jedoch von vornherein in eine Frontstellung sowohl zum Magistrat als auch zum Landesherrn, dies um so mehr, als sich 1528 die politischen Rahmenbedingungen in Territorium und Stadt verändert hatten. Der Zeitpunkt der beiden ersten Bürgeraufläufe (1. und 10. Juni) belegt, daß sich die religiösen Neuerer dieser Tatsache durchaus bewußt waren. Beide fallen nämlich in die Zeit zwischen dem Tod des

48 Vgl. Ralf *Nickel*, Minoriten und Franziskaner in Westfalen vom 13. bis zum 17. Jahrhundert – Darstellung und Bibliographie, in: *Franziskanische Studien* 70 (1988), S. 3-43; hier S. 39f. *Ders.*, Franziskaner-Konventualen und Reformationen. Neue Erkenntnisse und Thesen zur Stadtpaderbornischen Kloster- und Reformationsgeschichte, in: *WZ* 144 (1994), S. 225-248; hier S. 233-235.

49 *Göbel* (wie Anm. 39), S. 424; *Hamelmann* (wie Anm. 39), S. 106.

50 Vertrag zwischen beiden Räten und der Gemeinheit am 1. VII. 1532 (wie Anm. 47).

51 *Göbel* (wie Anm. 39), S. 427.

52 „De invorynge mynes genedygen hern van Kollen tho Polborne darsulvest vor eynen hern und byshop gekaren und erwelet anno 1532“, in: *WZ* 78, II (1920), hg. v. Wolfgang *Stammler*, S. 66.

alten und der Wahl des neuen Bischofs (13. Juni). Offenbar wollten die Lutheraner diese Vakanz zur Durchsetzung der Reformation nutzen, vielleicht sogar die bevorstehende Bischofswahl in ihrem Sinn beeinflussen.⁵³ Dies scheiterte freilich, da mit dem Kölner Erzbischof Hermann von Wied ein Landesherr gewählt wurde, der sich in seiner Wahlkapitulation explizit verpflichtete, gegen die „Empörung und Aufruhr der Untertanen gegen ihre Obrigkeit“ in der Stadt Paderborn vorzugehen.⁵⁴ Zwar existierte innerhalb der lutherischen Bürgeropposition mit der Schützengesellschaft ein radikaler Flügel, der – so etwa im Zug gegen die bischöfliche Residenz Neuhaus⁵⁵ – seine politischen Ziele auch offensiv durchzusetzen suchte. Insgesamt bestimmte aber doch die territoriale Entwicklung den Verlauf der innerstädtischen Auseinandersetzungen. Wie 1528 bewirkte die sich relativ schnell abzeichnende weitgehende Isolation der Paderborner Lutheraner im Hochstift eine Stärkung der Position des Stadtrates. Die am 1. Juli mittels der „bursprake“ – wie sich jetzt zeigte, nur pro forma – hergestellte städtische Eintracht zerbrach nicht zuletzt am steigenden Druck des sich nun auch räumlich der Stadt nähernden Landesherrn. Die innerstädtischen Machtverschiebungen lassen sich dabei anhand der jeweiligen Adressaten der landesherrlichen Initiativen nachzeichnen: Der erste Versuch Hermanns, am 25. Juli die Unruhen auf dem Verhandlungsweg beizulegen, richtete sich noch ausschließlich an die „gemeyn“ – Ansprechpartner dürfte dabei der reformatorische Bürgerausschuß gewesen sein. Bereits in der zweiten Verhandlungsrunde am 13. August sprach eine im Auftrag des Administrators agierende Delegation der Landstände separat mit „de gemeyn“ und mit dem „rait“. Magistrat und Ausschuß standen sich also wieder als miteinander konkurrierende Repräsentationsgremien der Stadtgemeinde gegenüber, die Ratsherren versuchten sogar mit dem mittlerweile (10. August) in Neuhaus eingetroffenen Erzbischof in Kontakt zu treten. Damit zeichnete sich eine Zusammenarbeit von Stadtrat und Landesherrn ab, denn bei der nächsten Kontaktaufnahme (ca. 20. August) wandten sich die bischöflichen Unterhändler schon allein an den Rat. Zwar mußte dieser aus *innenpolitischen* Gründen – ein erneuter Aufruhr der Lutheraner – noch auf eine Beteiligung der „gemeyn“ drängen. Die vor dem Einritt Hermanns geführten Verhandlungen wurden aber nun nicht nur ohne Beteiligung des lutherischen Bürgerausschusses geführt. Der Rat ließ sich sogar die Zustimmung der Gemeinde zum landesherrlichen Einzug in die Stadt wieder durch den während der gesamten Unruhen nicht sichtlich in Erscheinung getretenen regulären „40er“-Ausschuß geben!⁵⁶

53 Vgl. Göbel (wie Anm. 39), S. 425.

54 Wahlkapitulation vom 6. Juni 1532, zit. nach *Leineweber* (wie Anm. 35), S. 118f.

55 Vgl. den Rezeß vom 16. X. 1532 (wie Anm. 42), Nr. 79; *Hamelmann* (wie Anm. 39), S. 107f. Vgl. dazu *Leineweber* (wie Anm. 35), S. 124f.

56 Göbel, Aus den Aufzeichnungen eines westfälischen Klosterbruders der Reformationszeit, hg. von Klemens Löffler, gedr. WZ 18 (1913), S. 153.

Der mit großem Gefolge erfolgte Einritt Hermanns⁵⁷ war die entscheidende Zäsur der reformatorischen Bürgerunruhen, da der Erzbischof wieder in seine ursprüngliche Souveränität des Stadtherrn gelangte. Die Zerschlagung der Bürgerbewegung wurde deshalb auch schnell zu einer Auseinandersetzung zwischen ihm und der gesamten Stadtgemeinde. Dies zeigte sich anlässlich des nach einer Neuwahl des Bischofs obligatorischen Huldigungsaktes am 9. Oktober, als Hermann von den versammelten Bürgern auch die Huldigung der Domherren als den „erfherren“ des Hochstifts forderte. Nachdem diese – offenbar wie erwartet – ausblieb, schritt er seinerseits nicht zur eigentlich anstehenden Privilegienbestätigung. Dem Administrator war es damit aber gelungen, eine Situation herbeizuführen, in der bislang ausschließlich die Stadt Zugeständnisse gemacht, d. h. ihn offiziell als Landesherrn anerkannt hatte. Ein weitergehendes Vorgehen, nicht nur gegen die lutherische Bürgerbewegung, scheint folglich von vornherein beabsichtigt gewesen zu sein. Hierzu übernahm Hermann am 11. Oktober formal das Stadtre Regiment, indem er die Stadt militärisch besetzen, konkret: die Stadtschlüssel übernehmen und die Bürger im Hof des Klosters Abdinghof gefangennehmen ließ. Bei dieser gegen die Gemeinheit („gantze stat und menheyt“) gerichteten Überrumpelungsaktion arbeiteten Landesherr und Stadtrat partiell zusammen, wobei der Magistrat als eine vom Landesherrn delegierte Obrigkeit – oder wie es der Rezeß vom 16. Oktober dann formulieren sollte, als „ordentliche oberigkeit“ – handelte.⁵⁸ Wie 1528 Bischof Erich sah also jetzt auch der Kölner Administrator vor allem in der gemeindlich-genossenschaftlichen Orientierung der lutherischen Bürgerbewegung die eigentliche Bedrohung. Hier lag sicherlich ein Beweggrund für die Zusammenarbeit des Magistrats mit dem Landesherrn.

In der innerstädtischen Konfliktlage findet sich freilich ein weiteres Motiv. Die Bürgerbewegung gefährdete nämlich unmittelbar die Stellung der Ratsherren in der Stadt, denn die Unruhen waren auch durch einen Konflikt innerhalb der städtischen Eliten geprägt. Die Führung der reformatorischen Bürgerbewegung reichte über den Kreis des erwähnten Bürgerausschusses hinaus. Unter den bei Hermann Hamelmann⁵⁹ genannten Personen finden sich, neben solchen aus den handarbeitenden Mittelschichten, auch solche aus sozialen Aufsteigerfamilien, „die nach den geltenden Normen Anspruch auf baldigen Eintritt in den Rat gehabt hätten“.⁶⁰ Leider gibt die Quellenlage weder dazu Auskunft, ob

57 Ebd., S. 156f.

58 Rezeß vom 16. X. 1532 (wie Anm. 42), S. CVII.

59 Hamelmann (wie Anm. 39), S. 112, nennt 15 Personen, dazu kommen noch die zwei Vorsteher („scheffner“) der Schützengesellschaft. Nach dem Bericht des Anonymus („De invoyngē ...“ [wie Anm. 52], S. 67) wurden am 11. Dezember „16 ut de menheyt“ gefangen genommen. *Leineweber* (wie Anm. 35), S. 124, nennt ebenfalls 16, z. T. aber andere Namen.

60 Schilling, Die politische Elite nordwestdeutscher Städte in den religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts, in: Wolfgang J. Mommsen (Hg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 9), Stuttgart 1979, S. 235-309; Zitat S. 291. Vgl. *Decker* (wie Anm. 9), S. 139, Anm. 11.

eine personelle Konstanz zur Führung („hovetlude“) des Aufstandes von 1528 bestand, noch ob zumindest einige der Sprecher dem regulären „40er“-Ausschuß entstammten. Letzteres ist allerdings, insbesondere wegen dessen Rekrutierungsbasis von mehr als 60, durchaus anzunehmen. Somit werden aktive, ruhende oder ehemalige Mitglieder dieses Ausschusses in der reformatorischen Bürgerbewegung involviert gewesen sein.

Der Rezeß vom 16. Oktober 1532

Die Dominanz des Landesherrn hatte schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt den Verlauf der reformatorischen Unruhen geprägt. An ihrem Ende stand dementsprechend auch eine – nach 1528 – weitere Stärkung des außerstädtischen Exponenten. Der Rezeß vom 16. Oktober 1532 festigte aber nicht allein die landesherrliche Position, sondern baute auch das Domkapitel („als den erbherren“) in das städtisch-territoriale Verfassungsgefüge ein.⁶¹ Gleichwohl wird man ihn nicht in allen Punkten nur als ein bischöfliches Diktat bezeichnen können. Insbesondere die Bestimmungen, die eine Schwächung der politischen Stellung der Gemeinheit zum Ergebnis hatten, dürften – wie gezeigt – durchaus auch im Interesse des Rates gelegen haben. In erster Linie nutzte der Landesherr aber doch die sich ihm nach der militärischen Unterwerfung der Stadt bietende Chance, die städtische Autonomie zu beschneiden. Wie regelte also Hermann das Verhältnis Landesherr, Stadtrat und Gemeinheit im einzelnen?

Deutlicher als sein Vorgänger beschrieb der Kölner Administrator das Verhältnis von Magistrat und Gemeinheit als ein hierarchisches System von Obrigkeit und Untertanen. Die niedergeschlagenen Unruhen wurden rückwirkend als „emporung und ufrur dere gemeinen burger gegen dem rath als ire obrigkeit“ (Artikel 1) verurteilt. Daraus folgte die weitgehende Beseitigung eigenständiger, d. h. nicht von der Obrigkeit kontrollierter politischer Betätigung der Gemeinheit: die Erneuerung des Verbots der unabhängigen Gemeindeversammlungen sowie sämtlicher „zusammenkumpsten, gesellschafthen und zerrungen“ auf korporativer Basis (Ämter) (Artikel 3). Die primäre Ausrichtung des Rezesses gegen den gemeindlich-genossenschaftlichen Ursprung der Unruhen kulminierte jedoch in dem Artikel, der die Stellung des Gemeinheitsausschusses regelte. Der zentrale Punkt war dabei die eidliche Bindung des Gremiums an den Stadtrat. Hinzu kam der Verlust des Initiativrechts, da er nun „nichts one zulassung und verwilligung eines raths zu handeln macht haben“ sollte, wodurch er diesem untergeordnet, also zu einem abhängigen Organ wurde. Die Reduzierung seiner Kopfzahl von 40 auf 24 sowie die Übertragung des aktiven Wahlrechts an den Rat schränkten, sowohl numerisch als auch hinsichtlich der sozialen Offenheit, den Kreis derer ein, die in eines der städtischen Selbstverwaltungsorgane gelangen konnten. Die bisherige, ausgesprochen weitreichende unmittelbare Einbeziehung der nichtratsfähigen Bürgerschaft in die politischen Entscheidungsprozesse wurde demnach zugunsten eines engeren Repräsentativsystems abge-

⁶¹ Rezeß vom 16. X. 1532 (wie Anm. 42), Art. 2.

schafft. Zugleich änderte sich aber auch die Stellung des Ausschusses. Infolge seiner verfassungsrechtlichen Nähe zum Stadtrat machte er dessen Verobrigkeitlichungsprozeß mit durch.

Der Rezeß beschränkte die „Untertanenstellung“ der Gemeinheit aber nicht allein auf ihr Verhältnis zum Magistrat, sondern vor allem zum Landesherrn und – in der Zeit einer bischöflichen Vakanz – zum Domkapitel. Eine Generalklausel räumte dem Landesherrn zudem „allezeit dere macht“ ein, „diese unser satzung zu kurtzen, lengern und zu bessern“. ⁶² De jure wurde so die gesamte Stadtgemeinde, also auch der Stadtrat, in dieses neue Abhängigkeitsverhältnis gebracht. Weitergehend noch als im Rezeß Bischof Erichs befand sich der Magistrat somit auf dem Weg zu einer letztlich landesherrlich legitimierten „Zwischen-Obrigkeit“ der Gemeinheit.

Ein später Beleg für die primär gegen die gemeindlich-genossenschaftlichen Tendenzen in der Bürgerschaft gerichtete Ausrichtung des Rezesses findet sich im Schreiben Hermanns von Wied an „unseren lieben getreuwen burgermeister, raidt und gemeine unser stadt Paderborn“ vom 10. Januar 1545, ⁶³ mit dem er nach seinem Wechsel (Anfang der vierziger Jahre ⁶⁴) zum Luthertum versuchte, auch in Hochstift und Stadt Paderborn einen Konfessionswechsel durchzusetzen. Dazu hob er aus dem 1532er Rezeß ausschließlich „den punct der religion halben“ auf. ⁶⁵ Diese – letztlich am Widerstand der Paderborner Landstände gescheiterte – explizite Aufhebung der Religionsbestimmungen läßt sich nämlich auf der anderen Seite noch einmal als implizite Bestätigung der politischen Bestimmungen beider Rezesse deuten.

5. Der „Eydzeddel des raidts“ von 1544

Die Auswirkungen der landesherrliche Verfassungseingriffe von 1528 und 1532 lassen sich erst Mitte der 1540er Jahre andeutungsweise überprüfen. Erst für das Jahr 1544 liegt nämlich eine normative Quelle vor, die zumindest partiell als eine Reaktion verstanden werden kann. Der *Eydzeddel des raidts* ⁶⁶ bestätigte, ergänzte und veränderte in Teilbereichen die *Statuten* des Jahres 1483. Wie setzte er die landesherrlichen Vorgaben um?

62 Ebd., Art. 8. – Art. 7 machte zudem beide reformatorischen Rezesse zum Bestandteil des (Neu-)Bürgereids (gedr. *Spancken* [wie Anm. 15], Nr. 91); vgl. dazu Heinrich *Schoppmeyer*, Der Bischof von Paderborn und seine Städte. Zugleich ein Beitrag zum Problem Landesherr und Stadt (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 9), Paderborn 1968, S. 205.

63 Gedr. *Spancken* (wie Anm. 15), Nr. 80.

64 Vgl. zu Hermann von Wied: August *Franzen*, Bischof und Reformation (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 31), Münster 1971, S. 57-108.

65 Vgl. Ludwig *Keller* (Hg.), Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, Teil I (Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven 9), Leipzig 1881 (Ndr. Osnabrück 1965), S. 533, sowie Georg Joseph *Rosenkranz*, Die Reformation und Gegenreformation Paderborns im 16. und 17. Jahrhundert, in: *WZ* 2 (1839), S. 113-160, hier S. 122f.

66 Gedr. *Spancken* (wie Anm. 15), Nr. 92.

Als die zentrale Änderung wird man dabei die Neufassung des Legislativrechts zu bewerten haben, welche die oben erläuterte „anti-gemeindlich-genossenschaftliche“ Stoßrichtung beider Rezesse umsetzte. Hatten nämlich die *Statuten* von 1483 noch „beide[n] rede[n] und de gemeinheit“ das Satzungsrecht zugestanden (Artikel 51), wurde jetzt explizit nur noch der auf 24 Mitglieder verkleinerte Gemeinheitsausschuß genannt. Auch wenn der *Eydzeddel* hierbei die letztlich bereits bestehende Verfassungswirklichkeit wiedergegeben haben dürfte – wie dargelegt, dürfte der Ausschuß schon nach 1483 die legislativen Aufgaben oftmals stellvertretend für die Gemeindeversammlung wahrgenommen haben –, vollzog sich hier doch eine qualitative Neudefinition seiner verfassungsmäßigen Stellung. Konstruktiv – d. h. im Sinne eines Identitätsrepräsentanten – zwar Repräsentant der Gemeinheit, war er nun gleichwohl zu einem mittelbaren Bestandteil des Stadtreiments geworden.

Allerdings scheint sich der Magistrat zu diesem Zeitpunkt selbst – noch nicht – als „Obrigkeit“ im umfassenden Sinn verstanden zu haben. Jedenfalls konnte sich noch 1552 mit dem Knochenhauer-Amt eine Korporation ohne Mitwirkung des Magistrats relativ weitreichende Statuten selbst setzen und dabei u. a. das Wahlverfahren der Vorsteher (Scheffner), die Aufnahmebedingungen neuer „geldebroderen“, die in beiden reformatorischen Rezessen verbotenen Amtertreffen sowie die Autojurisdiktion von Amtsangelegenheiten eigenständig regeln.⁶⁷

6. Rat und Gemeinheit in den Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn 1565-1569

In der zweiten Hälfte der 1560er Jahre sind in Paderborn zwei sich einander überlagernde Konflikte auszumachen, in deren Verlauf eine an gemeindlich-genossenschaftlichen Vorstellungen orientierte Bürgerbewegung auftrat: Zum einen war dies ein in das Jahr 1565 fallender, gegen das Domkapitel gerichteter Aufruf „etzlicher Bürger“.⁶⁸ Zum zentralen Konflikt entwickelten sich indes die Auseinandersetzungen um den zum Luthertum konvertierten Pfarrer der Marktkirche, Martin Hoitband. Während einer Pestepidemie im Spätsommer/Herbst 1566 waren zwei Pfarrer zum Luthertum übergetreten. Die Amtsenthebung des in der Busdorfpfarrrei tätigen Rudolf Bredenbeck gelang dem bischöflichen Offizial noch ohne Komplikationen. Gegen die Versuche, Hoitband seines Amtes zu entsetzen, formierte sich jedoch im lutherischen Teil der Bürgerschaft eine den

⁶⁷ Gedr. ebd., Nr. 93. Vgl. dazu Ludwig *Remling*, Formen und Ausmaß gewerblicher Autonomie in norddeutschen Städten (14.-16. Jahrhundert), in: Bernhard *Kirchgässner* / Eberhard *Naujoks* (Hg.), Stadt und wirtschaftliche Selbstverwaltung (Stadt und Geschichte 12), Sigmaringen 1987, S. 60-76; hier S. 69-72.

⁶⁸ „Compositio tumultus Paderbornae a civibus“ vom 14. IV. 1567, gedr. H. V. *Sauerland* (Hg.), Drei das erste Auftreten in der Stadt Paderborn betreffende Urkunden, in: WZ 67, II (1909), S. 129-133. Rechtsgutachten Johann Richard, Frankfurt/M. vom 26. II. 1567, STA Münster, Fürstbistum Paderborn, Urkunden Nr. 2344, Bl. 18^r-19^r.

Pfarrer stützende Gegenbewegung.⁶⁹ Auf einer Versammlung („ad lectionem catechismi“) am 18. März 1567 verlangten viele Bürger („multi cives“) von den sich im Kloster Abdinghof beratenden bischöflichen Räten und Domherren seine Amtsbestätigung. Drei Tage später forderte dann eine Versammlung der Angehörigen der Marktkirchenpfarrei („concione parochianes“) in einer an beide Teile des Stadtrats und den Gemeinheitsausschuß („utrique senatui et tribunis“) gerichteten Supplikation eine städtische Ordnung „iuxta mandatum Jesu Christi“ sowie den städtischen Schutz für den Pfarrer.⁷⁰

Damit schien sich – wie im Jahr 1532 – die Entstehung einer am evangelischen Gemeindegedanken orientierten Bürgerbewegung anzudeuten, die insbesondere in der Forderung nach der freien Pfarrerwahl bzw. der Unterstützung des tätigen Pfarrers eine schichtenübergreifend konsensbildende Forderung besaß. Die Konversion der beiden schon länger tätigen Pfarrer spiegelte nämlich durchaus die konfessionelle Entwicklung Paderborns in den 1560er Jahren wider. Trotz der kirchenpolitischen Bestimmungen beider reformatorischer Rezesse und ungeachtet erster eingeleiteter tridentinischer Reformmaßnahmen⁷¹ hatte sich das Luthertum in der Bürgerschaft weiter ausgebreitet, wobei der Anteil der Lutheraner den der Katholiken bereits überwogen haben dürfte.⁷² Allein schon diese Konstellation der Bikonfessionalität stand im Widerspruch zum städtischen Ideal der Einigkeit, hätte also über kurz oder lang zu innergemeindlichen Spannungen führen müssen. Hinzu kamen noch die Auswirkungen eines allerdings nur in Umrissen erkennbaren wirtschaftlichen Einbruchs, der vor allem die mittleren und unteren Schichten der Paderborner Bürgerschaft traf.⁷³ Zudem hatte sich in den Verhandlungen der Lutheraner mit dem Stadregiment auch eine Gruppe von Bürgern als ihr Sprecher herausgebildet, die der zeitgenössische Historiker Hermann Hamelmann als „praestantes ex civibus“⁷⁴ bezeichnete. Die Anonymität der Quellen erlaubt zwar keine näheren Angaben zu dieser Gruppe. Die Bezeichnung „Hervorragende der Bürgerschaft“ legt freilich die Vermutung nahe, daß es sich dabei zum Teil um Personen gehandelt haben dürfte, die sich auf dem Weg zur „Ratsfähigkeit“ befanden. Insoweit scheint sich

69 Hamelmann (wie Anm. 39), S. 122-178.

70 Ebd., S. 136f.

71 Vgl. Wilhelm Stüwer, Das Bistum Paderborn in der Reformbewegung des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Georg Schreiber (Hg.), Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken, Bd. 2, Freiburg/Br. 1952, S. 387-402; Leineweber (wie Anm. 35), S. 133-150; Schröer (wie Anm. 35), S. 63-69; ders., Die Kirche im Zeichen der Erneuerung, Bd. 1, Die katholische Reform, Münster 1987, S. 134-154; allg. S. 1-36.

72 Nach Hamelmann (wie Anm. 39), S. 138, empfingen Ostern 1567 500 „communicantes“ das Abendmahl „sub utraque specie“. Vgl. auch das Visitationsprotokoll des Dompropstes Wilhelm Westphal, gedr. Keller (wie Anm. 65), Nr. 576 (S. 584).

73 Vgl. Karl-Heinz Kirchhoff, Paderborn um 1560/80. Neue Quellen zur wirtschaftlichen und sozialen Situation der Stadt, in: WF 28 (1976/77), S. 119-134; hier S. 130f.; Hildegard Ditt, Entwicklungstendenzen und Raumbeziehungen der Stadt Paderborn im 16. und 17. Jahrhundert, in: WF 28 (1976/77), S. 41-86, hier S. 57-63; Völker Henn, Handwerk und Gewerbe im spätmittelalterlichen Paderborn, in: WZ 126/127 (1976/77), S. 259-288; hier S. 280f. u. 287f.

74 Hamelmann (wie Anm. 39), S. 142, 147; Zitat S. 146.

neben einem konfessionellen und sozialen auch ein Konflikt innerhalb der städtischen Eliten angedeutet zu haben, der nicht allein vor dem Hintergrund des konfessionellen Gegensatzes erklärt werden kann, da spätestens 1567 die Mehrheit der Ratsherren bereits Lutheraner war. Als Ursache ist daneben auch ein schon länger währender Wandlungs- und Differenzierungsprozeß innerhalb der städtischen Eliten auszumachen.⁷⁵ Neben dem Vordringen von Lutheranern in die städtischen Selbstverwaltungsorgane, welches zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht bis zum Bürgermeisteramt gediehen war,⁷⁶ handelte es sich vor allem um den wachsenden Einfluß von Juristen im Rat.⁷⁷ Eher spekulativ wäre zuletzt auch noch auf die mit einem in diese Phase fallenden Wechsel der Paderborner Handelsbeziehungen (Abbruch der Beziehungen zur Hanse und Aufbau neuer Handelskontakte) verbundenen Auswirkungen auf die Paderborner Oberschicht zu verweisen.⁷⁸

Die innerstädtische Situation in den sich abzeichnenden Auseinandersetzungen war zusammenfassend also nicht durch einen konfessionellen Gegensatz zwischen dem katholischen Magistrat einerseits und der lutherischen Bürgerschaft andererseits gekennzeichnet. Die konfessionelle Spaltung durchzog die Stadtgemeinde vielmehr quer zu allen ihren sozialen, verfassungsmäßigen und politischen Untergliederungen. Ein konfessionell induzierter, mit Verfassungsfragen und sozioökonomischen Problemen vermengter Konflikt wie 1532 konnte somit nicht wieder entstehen. Vielmehr kam es sogar zu konfessionell bedingten Koalitionen quer zu den Untergliederungen. Kontakte zwischen Lutheranern im Rat und Teilen der „gemeinen Bürgern“ – beispielsweise beim Zustandekommen von Supplikationen – scheinen sogar von Teilen der lutherischen Ratsherren für ihre Auseinandersetzungen mit der katholischen Ratsspitze instrumentalisiert worden zu sein.⁷⁹ Wie sind also die gleichwohl aufgezeigten gemeindlich-genossenschaftlichen Ausbrüche zu erklären?

Ihr Entstehen ist eben nicht primär auf innerstädtische Ursachen zurückzuführen als vielmehr auf die Konfrontation zwischen der sich in gemeindlich-genossenschaftlichen Ordnungsvorstellungen bewegenden Stadtgemeinde und den außerstädtischen Exponenten, bischöflichem Landesherrn und Domkapitel. Die Auseinandersetzungen waren von Beginn an ein Konflikt um städtische Freihei-

75 Vgl. allg.: Hermann *Kellenbenz*, Die Gesellschaft in der mitteleuropäischen Stadt im 16. Jahrhundert. Tendenzen der Differenzierung, in: Wilhelm *Rausch* (Hg.), Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas IV), Linz 1980, S. 1-20; Heinz *Schilling*, Wandlungs- und Differenzierungsprozesse innerhalb der bürgerlichen Oberschichten West- und Nordwesteuropas im 16. und 17. Jahrhundert, in: Martin *Biskup* / Klaus *Zernack* (Hg.), Schichtung und Entwicklung in Polen und Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert (VSWG, Beihefte 74), S. 121-173.

76 Vgl. *Decker* (wie Anm. 9), S. 139-141.

77 Vgl. ebd., S. 113-115; allg. Eberhard *Isenmann*, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, Stuttgart 1988, S. 144f., 257, 270.

78 Vgl. *Kirchhoff* (wie Anm. 73), S. 120f.; Heinrich *Schoppmeyer*, Paderborn als Hansestadt, in: WZ 120 (1970), S. 313-376; hier S. 345-347, 371f.

79 So z. B. beim Zustandekommen der Supplikation vom 21. III. 1567, gedr. *Hamelmann* (wie Anm. 39), S. 136f.

ten und Rechte im politisch-verfassungsrechtlichen Rahmen des in ersten Ansätzen entstehenden frühmodernen Territorialstaats, die nun in ihrer Wechselwirkung mit der innerstädtischen Konfliktebene untersucht werden sollen.

Bereits die Streitigkeiten zwischen den Bürgern und dem Domkapitel hatten sich schnell in einem Konflikt zwischen der Stadt und dem Bischof gewandelt. Beide Parteien suchten nämlich die Involvierung des Landesherrn: der Stadtrat, um die gestiegenen Möglichkeiten des Domkapitels, Einfluß auf die städtische Politik zunehmen, zurückzudrängen;⁸⁰ das Domkapitel zur Sicherung seiner Position. Bischof Rembert von Kerksenbrock hatte zwar versucht, mit Hilfe der Landstände einen Vergleich herbeizuführen – den Rezeß vom 14. Mai 1567. Da er jedoch das städtische Eingeständnis beinhaltete, frühere Rezesse gebrochen zu haben, nahm die Stadt ihn nicht an⁸¹ – zumal sich zeitgleich und ebenfalls auf der rechtlichen Basis der Verträge der Konflikt um Hoitband zuspitzte. Bereits 1566 – und damit sogar noch vor dem Zustandekommen der ersten Supplikation der Lutheraner (21. März 1567) – hatte der Magistrat hierzu zwei Juristen beauftragt, die Gültigkeit der Rezesse von 1528 und 1532 sowie die Bedeutung des Reformationsversuchs Hermanns von Wied im Jahr 1545 vor der reichsrechtlichen Entwicklung zu begutachten. Die Experten fielen allerdings höchst gegensätzlich aus. Der Frankfurter Jurist Johann Richard⁸² bestätigte ihre Gültigkeit, wohingegen der frühere Paderborner Bürger und Marburger Jurist Bernhard Copius ihre Rechtskraft, „so viell denn [...] punct der Religion betrifft“, aufgrund der reichsrechtlichen Entwicklung nicht mehr gegeben sah.⁸³ Diese Positionen entsprachen damit ziemlich exakt denen der innerstädtischen Parteien: die politisch defensive Haltung des Frankfurter Juristen primär der katholischen Ratsspitze, die offensive Marburger Position den Lutheranern, sowohl in der Gemeinheit als auch im Rat.

Die in Paderborn um den *außenpolitisch* zu fahrenden Kurs geführten Konflikte waren durch das von Beginn an gegebene Übergewicht des Landesherrn bestimmt. Die Durchsetzung und Aufrechterhaltung einer offensiven städtischen Reformationspolitik erwies sich deshalb zunehmend als unmöglich. Diese Einsicht setzte sich allerdings erst nach längeren Auseinandersetzungen⁸⁴ durch, was freilich verhinderte, daß sich in der numerisch starken protestantischen Bürgerschaft – trotz deutlicher Ansätze – eine protestantische Bürgerbewegung entfalten konnte. Letztlich mußten sich die Lutheraner sowohl in der Gemeinheit als auch im Rat dem landesherrlichen Druck beugen und am 6. Oktober 1567

80 Vgl. das Rechtsgutachten Richards (wie Anm. 68), Bl. 18^r-19^r (10. Fragepunkt). Mit den rechtlichen Verhältnissen zum Domkapitel ferner befaßt: Fragepunkte 1, 2, 4, mittelbar: 8 und 9.

81 StA Paderborn U 316 (mit Vermerk, die Stadt habe diesen Rezeß nicht akzeptiert).

82 Rechtsgutachten Richard (wie Anm. 68). Vgl. *Leineweber* (wie Anm. 35), S. 155-158.

83 Rechtsgutachten Bernhard Copius, Marburg 1567, Privilegienbuch Bd. 1, StA Paderborn A 5000, Bl. 102^r-117^r; Zitat Bl. 106.

84 Vgl. zum Verlauf *Leineweber* (wie Anm. 35), S. 150-158.

der endgültigen Ausweisung des im Verlauf der Auseinandersetzungen immer mehr auch zu einem „Symbol“⁸⁵ gewordenen Pfarrers Hoitband zustimmen.⁸⁶

Der Rezeß vom 11. November 1569

Die Auseinandersetzungen fanden ihren Abschluß im Vertrag, den Bischof Johann von Hoya und „Borgermeister und Raidt der Stadt Paderborn als Sachwalter vor uns [...] und unsere[r] gantze[n] Burgerschaft“ am 11. November 1569 abschlossen.⁸⁷ In ihm sicherten sich beide Seiten die Einhaltung sämtlicher „Rezeß, Vertrege und Contracten“ zu. Die Stadt mußte also erneut die „neuern aufgerichtede, versiegelte und beteuerte“ Rezesse der Jahre 1528 und 1532 samt ihrer Eingriffe in die innerstädtischen Verfassungsverhältnisse sowie der Beschneidung der städtischen Autonomie anerkennen. Johann von Hoya hatte in der zurückliegenden Konfrontation – freilich zu Recht – einen städtischen Angriff auf die landesherrliche Autorität erkannt, denn Teile des Stadtrates hatten, offenbar argumentativ gestützt auf das Marburger Rechtsgutachten,⁸⁸ versucht, für die Marktkirche die Stellung einer autonomen Stadtkirche zu beanspruchen und damit das im Augsburger Religionsfrieden angelegte „territorialherrliche Kirchenhoheitsprinzip“⁸⁹ herausgefordert.

Auf der innerstädtischen Ebene bekräftigte der Rezeß die 1532 geschaffene Stellung des Magistrats als einer landesherrlich legitimierten Obrigkeit. Johann warf dem Magistrat nun vor, die mit dieser Stellung verbundenen Aufgaben, nämlich für „Ruhe, Fried, Ainigkeit, guter Policy und gepirlichen Gehorsams“ zu sorgen, in den zurückliegenden Auseinandersetzungen nicht nachgekommen zu sein, sondern „allerhandt Verlauf, Auffstandt, Widersetzung der Obrigkeit [...], durch die Burgerschaft begangen, [...] zivil zugesehen odir in gebürlicher Zeit die Strafe von den Verursachern und Dätheren nit genommen“ zu haben.⁹⁰

Wenn auch in der Ausnahmesituation eines innerstädtischen und territorialen Konflikts erlauben die dargestellten Ereignisse gleichwohl einen Einblick in die Verfassungswirklichkeit Paderborns bis zum Rezeß vom November 1569. Zunächst einmal bestätigt sich nämlich die oben bei der Untersuchung des *Eydzeddels des raidts* von 1544 konstatierte Verschiebung der verfassungsmäßigen Stellung des Gemeinheitsausschusses innerhalb der Gemeinheit. So nennt ihn der Chronist Hermann Hamelmann durchweg zusammen mit dem Magistrat,

85 Vgl. bes. das Schreiben Bischof Remberts an Bürgermeister und Rat vom 18. IV. 1567, gedr. *Keller* (wie Anm. 65), S. 143.

86 Vgl. ebd., S. 163. Hoitband kehrte nach dem Tod Bischof Remberts (12. II. 1568) noch einmal nach Paderborn zurück, mußte aber nach massiven Drohungen des Nachfolgers Bischof Johann v. Hoya am 5. X. 1568 endgültig die Stadt verlassen. Vgl. Lorenz *Leineweber*, Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubenserneuerung, Teil II, gedr. in: *WZ* 67 II (1909), S. 15-200; hier S. 123f.

87 Gedr. *Keller* (wie Anm. 65), Nr. 556.

88 Rechtsgutachten Copius (wie Anm. 93), Bl. 103.

89 Vgl. *Schilling* (wie Anm. 7), S. 125-127.

90 Rezeß vom 11. XI. 1569, gedr. *Keller* (wie Anm. 65), Nr. 549, Art. 1.

z. B. als Mitadressat sämtlicher Supplikationen der lutherischen Bürger an die Stadtführung.⁹¹ Der „24er“-Ausschuß war also durchaus zu einem von der übrigen Bürgerschaft anerkannten integralen Bestandteil des Stadtreiments geworden, der die Gemeinheit zwar nach wie vor repräsentierte, sich aber gleichwohl in verfassungsrechtlicher Hinsicht von dieser abgesetzt hatte. Diese manifeste obrigkeitliche Stellung von Rat und Gemeinheitsausschuß stand durchaus nicht im Widerspruch zu ihrer gemeindlich-genossenschaftlichen Ableitung, sondern hatte sie offenbar sogar zur Voraussetzung: Zwar bildete sich im Verlauf der Auseinandersetzungen die lutherische Sprechergruppe der „praestantes ex civibus“ heraus. Jedoch gibt es keinen Hinweis dafür, daß sie sich als ein Gegenausschuß zur regulären Stadtreierung etablierte bzw. zu etablieren suchte. Gegenstand der innerstädtischen Konflikte war, abgesehen von dem angesprochenen Elitenkonflikt, somit offenbar nicht der Aufbau der Verfassung als solcher, sondern vielmehr die vom Stadtreiment im Konflikt mit dem Landesherrn zu beziehende Position. Politisches Ziel war demgemäß die Rückbindung der Stadtführung an den Willen der Bürgerschaft. Sobald dies geschah, d. h., sie auf einen sichtbar konflikthaften Kurs gegenüber dem Landesherrn ging und Hoitband mehr oder weniger stützte, war ihre obrigkeitliche Stellung nicht in Frage gestellt, auch nachdem sich abzeichnete, daß aus territorialen Gründen eine derartige Politik nicht aufrechtzuerhalten war.

7. Rat und Gemeinheit von 1570 bis ca. 1600

Für die verfassungsmäßige Stellung des Magistrats waren die zurückliegenden Auseinandersetzungen von ambivalenter Bedeutung, da in ihnen zwei grundsätzlich verschiedene Legitimationsmodelle stadträtlicher Herrschaft sichtbar wurden: Zum einen, im innerstädtischen Konflikt, das gemeindlich-genossenschaftliche Modell, wonach die politische Gewalt in der Stadtgemeinde bei ihren zwei Säulen – Rat und Gemeinheit – lag. Das zweite Modell findet sich im Rezeß vom 11. November 1569. Es leitete die Ratsgewalt nicht mehr von der Stadtgemeinde, sondern vom (entstehenden) Territorialstaat ab und wies dem Magistrat darin die Position einer landesherrlich legitimierten Obrigkeit zu. Eine tatsächliche Rückbindung an die Gemeinheit war – trotz des Fortbestehens des regulären Bürgerausschusses – nicht vorgesehen. Indes befand sich dieser Prozeß der frühmodernen Territorialstaatsbildung im Hochstift Paderborn allenfalls in einer Frühphase – z. B. scheiterte Johann von Hoya mit seinem Versuch der Reform des territorialen Justizwesens bereits im Ansatz.⁹² Da obendrein konkrete

91 So bei der Supplikation vom 21. III. (*Hamelmann* [wie Anm. 39], S. 136f.); bei den Ereignissen am 23. IV. (ebd., S. 146); vgl. auch das Schreiben von Rat und Gemeinde an Pfarrer Hoitband vom 26. IX. (gedr. *Keller* [wie Anm. 65], Nr. 549) sowie die Ereignisse am 5. X. 1567 (*Hamelmann*, S. 163).

92 Vgl. Elisabeth *Kloosterhuis*, Fürstbischof Johann v. Hoya und das Eindringen der Reichsjustiz in den Fürstbistümern Münster, Osnabrück und Paderborn zwischen 1556 und 1574, in: *WZ* 142 (1992), S. 57-117; hier S. 108-111.

administrative Schritte zur „Territorialisierung“ des Rates ausblieben, konnte dieser den *außenpolitischen* Konflikt zu einer weiteren Stärkung seiner obrigkeitlichen Position nutzen, indem er diese auf eine neue normative Basis stellte.

Gewissermaßen eine „ideologische“ Vorbereitung fand diese Entwicklung in dem bereits erwähnten, zur Auslotung des *außenpolitischen* Spielraums nach den Rezessen von 1528 und 1532 eingeholten Rechtsgutachten des Frankfurter Juristen Richard. Bei der Beantwortung der Paderborner Frage nach den Möglichkeiten, die „hochbeschwerlichen und aufgedrungenen Verträge und Recesse zu hintertreiben und deren sich wiederum zu befreien und zu entledigen“, ging Richard – ungefragt – auch auf innerstädtische Auswirkungen der Rezesse ein. Er führte aus, daß einzelne Artikel, „so künftige Empörung und Aufruhr“ verhindern sollten, wie die Verbote der „Bauersprache, Vergatterung der Bürger, [der] Schützensgesellschaft“ sowie die Reduzierung der „überflüssige[n] Anzahl der Gemeind Personen im Rathe“, ja auch die prinzipielle Stärkung des Stadtrats gegenüber der Gemeinheit bedeuteten; er mithin überhaupt „keinen beständigen Grund [... haben können], die Absolution [für die Verträge] zu begehren“, es sei denn, „er wollte dafür angesehen sein, daß er zu künftigen Aufruren Lust hätte“.⁹³ Nach den zurückliegenden Ereignissen dürfte im Rat die Tendenz bestanden haben, die eigentlich landesherrlich „oktroierte“ Position einer städtischen Obrigkeit auch selbst umzusetzen. Tatsächlich wird sie in einer Reihe von Direktiven, Verordnungen und Amtsbriefen sichtbar, die der Magistrat in der Phase „einer planmäßigen Reorganisation der innerstädtischen Verwaltung“⁹⁴ von ca. 1570 bis in die 1580er Jahre hinein erließ.

Jedoch greift eine Erklärung dieser Legislativtätigkeit mit ausschließlich politischen Gründen zu kurz, denn sie war zweifellos auch ein Reagieren auf beschleunigte, die gesamte Stadtgesellschaft erfassende und verändernde wirtschaftliche und soziale Wandlungs- und Differenzierungsprozesse. Wegen einer schwierigen Quellenlage, aber auch aufgrund fehlender Vorarbeiten können sie hier aber nur anhand einiger Parameter andeutungsweise umrissen werden: An erster Stelle ist, auch wenn absolute Zahlenangaben nicht möglich sind, ein offenbar nicht unbedeutender Anstieg sowohl der Bürger- als auch der Einwohnerzahlen⁹⁵ zu nennen, wobei letzteres vor allem auf den als Problem empfundenen Zuzug von den sozialen Unterschichten zuzurechnenden Nichtbürgern zurückzuführen ist („viele auswendige mans und weiber“).⁹⁶ Infolge der Zuwanderung von Neubürgern mit „dienstleistenden Berufen“ (Juristen, Ärzte, Schulmeister, Schreiber etc.) unterlag die Berufs- und Sozialstruktur ganz allgemein einem Wandlungsprozeß.⁹⁷

93 Rechtsgutachten Richard (wie Anm. 68), Bl. 19^r-23^v (11. Fragepunkt).

94 *Kirchhoff* (wie Anm. 73), S. 122.

95 Vgl. *Ditt* (wie Anm. 73), S. 63.

96 Vgl. die Vermehrte Polizeiordnung 1579 („Ordnung etzlicher artickell und satzung“), gedr. *Spancken* (wie Anm. 15), Nr. 97, Art. 24.

97 Vgl. *Ditt* (wie Anm. 73), S. 61f.

Schwieriger abzuschätzen sind die sozialen Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung Paderborns. Zwar gibt es Belege, die auf eine, langfristig und global betrachtet, relativ steigende Prosperität hindeuten;⁹⁸ indes dürfte sie keineswegs alle Bereiche des Wirtschaftslebens gleichermaßen erfaßt haben. Als ein Problemfeld sei hier vor allem die Getreidepreisentwicklung genannt, die im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts durch einen „stürmischen Preisanstieg“ gekennzeichnet war.⁹⁹ Die hieraus resultierenden sozialen Schwierigkeiten werden bereits daraus ersichtlich, daß für diesen Zeitraum einige der wenigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen überhaupt überliefert sind.¹⁰⁰ Dabei dürfte die Teuerung jedoch nicht alle Bewohner gleichermaßen getroffen haben. Werden etwa Angehörige der überwiegend handeltreibenden Oberschichten vom Preisanstieg sogar profitiert haben, dürften große Teile der Handwerkerschaft einer „Verminderung des Realeinkommens und eine[r] Verschärfung ihrer wirtschaftlichen Situation ausgesetzt“ gewesen sein.¹⁰¹ Besonders betroffen werden allerdings die in dieser Phase anwachsenden „Unterschichten“ gewesen sein. Ihre 1579 vom Stadtr Regiment angeordnete Stadtausweisung ließe sich damit durchaus auch als eine „sozialpolitische“ Maßnahme deuten.¹⁰² Die für einzelne Ämter zu beobachtende Tendenz zur sozialen Abschließung¹⁰³ sowie Maßnahmen zum Schutz des einheimischen Gewerbes¹⁰⁴ belegen, daß zumindest einzelne Wirtschaftszweige seit Mitte des 16. Jahrhunderts unter einen offenbar stärkeren wirtschaftlichen Druck geraten waren. Das 1579 ausgesprochene Verbot der Versuche der Ämter, sich „mitt übermässigen zerungen ein andern [zu] hinder setzen“, zeugt zudem von Verschiebungen in der Hierarchie und den daraus resultierenden Konflikten.¹⁰⁵

Zusammen mit den zuvor beschriebenen *innen-* und *außenpolitischen* Anstößen konnte der Magistrat insbesondere die hier nur angerissenen Legislativmaßnahmen zur Zurückdrängung noch bestehender Formen autonomer Selbstorganisation in der Gemeinheit und damit zur Stärkung seiner obrigkeitlichen Position nutzen. So z. B. im Fall des Knochenhaueramts, bei dem der Magistrat die Legislativtätigkeit zum Schutz des Amtes zugleich auch zu einer deutlichen Beschneidung von autonomen Rechten der Korporation – besonders zur Beseitigung der Satzungsautonomie – gebrauchte;¹⁰⁶ vergleichbare Tendenzen finden sich auch im Fall des Bäckeramtes.

98 Kirchhoff (wie Anm. 73), S. 133.

99 Vgl. Henn (wie Anm. 73), S. 287f.

100 Vgl. ebd., S. 275.

101 Ebd., S. 288.

102 Vermehrte Polizeiordnung 1579 (wie Anm. 96), Art. 24.

103 Vgl. Henn (wie Anm. 73), S. 270f.

104 Vgl. z. B. die Maßnahmen zum Schutz der Bäcker vor auswärtiger Konkurrenz vom 6. VI. 1575 (StA Paderborn U 334), im Amtsbrief von (nach) 1575 (gedr. Spancken [wie Anm. 15], Nr. 99) bestätigt.

105 Vermehrte Polizeiordnung 1579 (wie Anm. 96), Art. 15.

106 Knochenhaueramtsbrief (21. XII. 1577), gedr. Spancken (wie Anm. 15), Nr. 95.

Von besonderer Bedeutung für das dabei sichtbar werdende neue Selbstverständnis ist die Begründung für das Erlassen der Verordnungen. Sie wird nämlich mit einem übergeordneten, d. h. die gesamte Stadtgemeinde betreffenden Interesse, dem „gemeinen Nutzen“, legitimiert und damit mit einer Verpflichtung, die sich in nahezu sämtlichen Legislativakten dieser Phase findet, vor allem in der zentralen Erneuerung der Verwaltungsstatuten von 1483 im Jahr 1578 („Kemner, vieren secretarius eydt zettel“) sowie in der *Vermehrten Polizeiordnung* von 1579. Dabei schuf das Stadtreregiment eine konstruktive Figur, in der die Bewahrung und Mehrung des „gemeinen Nutzen“ sowohl zur Legitimation als auch als Zielsetzung einer jeweiligen legislativen Entscheidung diente bzw. stand: Artikel 56 der neuen *Statuten* wies nämlich beiden Räten und dem „24er“-Gemeinheitsauschuß die Legislativkraft „zu behoiff des gemeinen nutzes“ zu und leitete daraus die Sanktionsgewalt über die Bürger ab, die gegen die „gutte ordnung und gesetze“ verstießen. Andererseits verpflichtete Artikel 57 aber auch jeden Rats- und Gemeinheitsherren durch einen Amtseid auf die Bewahrung und Mehrung eben des „gemeinen besten“ und drohte ihnen widrigenfalls mit dem Entzug des Rechts, „ferner über der stadt burger und inwohnern leib und guttere noch in rhatt odder gemeinheit zu gepeithen und rathen“. ¹⁰⁷ Damit ersetzte also das – letztinstanzlich an das Stadtreregiment gekoppelte – *Abstraktum* des „gemeinen Nutzen“ normativ die ursprüngliche Legitimation der stadtreregimentlichen Regierungsgewalt von der Stadtgemeinde und stellte so die obrigkeitliche Position vor allem des Stadtrates auf eine qualitativ neue Basis.

Tatsächlich ist zu belegen, daß „burspraken“, die den Kern einer Herrschaftslegitimation von „unten“ darstellten, mit einer Ausnahme in den Jahren 1582 bis 1584¹⁰⁸ nicht stattfanden. Im Gegenteil, insbesondere die formale Neufassung der jährlichen Rechnungslegung spricht dafür, daß – auch gemäß den landesherrlichen Intentionen sämtlicher Rezesse seit 1528 – jegliche Formen einer gesamtgemeindlichen politischen Partizipation gekappt wurden. Sollte diese nämlich 1483 noch vor „beiden reiden und gantzer gemeinheit“ erfolgen, war sie jetzt nur noch vor dem Rat und dem „24er“ vorgesehen.¹⁰⁹ An die Stelle der unmittelbaren Partizipation der gesamten Stadtgemeinde trat jetzt also auch normativ eine mittelbare Form durch den Repräsentanten, eines Gremiums zumal, welches – durch seine verfassungsrechtliche Nähe zum Rat – eine quasi-obrigkeitliche Stellung in der Gemeinheit einnahm. Welche Aussagen können zur sozialen Herkunft der Ausschußmitglieder gemacht werden?

Da die völlige Anonymität eine direkte Antwort nicht zuläßt, soll versucht werden, diese mittelbar aus der 1579 im Rahmen der *Vermehrten Polizeiord-*

¹⁰⁷ Verordnung über die Obliegenheiten der Kämmerer, der Vierer und des Secretärs 1578 („Kemner, vieren, secretarius eydt zettel“), gedr. *Spancken*, Nr. 96. Vgl. zur Bedeutung des Eids: Wilhelm Ebel, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958, S. 174–201.

¹⁰⁸ Denuntiations Klage (Gravamina) vom 16. V. 1602, Grav. I, 1 STA Münster, Fürstbistum Paderborn, Kanzlei Nr. 364, Bl. 50^v-51^r. Vgl. *Decker* (wie Anm. 9), S. 142.

¹⁰⁹ Verordnung 1578 (wie Anm. 107), Art. 39.

nung¹¹⁰ aufgestellten „Ständeordnung“ zu finden. Diese hatte die Paderborner Bürgerschaft in vier Stände aufgeteilt, gliederte sie aber in gesellschaftlicher Hinsicht in zwei dem dualen Verfassungsaufbau analogen Kategorien auf, denen sie eine jeweils mögliche Form der politischen Partizipation zustand: dem ersten Stand im Rat, den übrigen Ständen in der Gemeinheit. Der ereignisgeschichtliche Hintergrund ihrer Aufstellung deutet allerdings darauf hin, daß die „24er“ vornehmlich dem dritten Stand, der die Handwerker erfaßte (diejenigen, „so sich der gemeinen handtwercke ernehren“), entstammten. Ist der vierte Stand der „gemeinen taglonere und dienstmegeede“ nämlich bereits aufgrund der ökonomischen Unabkömmllichkeit seiner Angehörigen auszuschließen, ist zur Erläuterung der Exklusion des zweiten Standes der „namhaffte[n], vermügen[d]e[n] und beguterte[n] Bürger“ kurz auf den Entstehungszusammenhang der Ständeordnung einzugehen. Sie diente nämlich den sich nun selbst als ersten Stand definierenden Personen („diejenigen, so zu rathe unverweislich [sic] gesessen und sitzen“) nach Konflikten innerhalb des Rates – namentlich zwischen etablierten und nicht integrierten Ratsfamilien bzw. Personen 1578 – vor allem dazu, den Ausschluß eines Teils der Oberschichten aus dem Rat und dem Kreis der „Ratsfähigen“ zu legitimieren, indem sie diese allgemein durch den Besitz von Gütern und Vermögen definierte Gruppe in zwei unterschiedlich privilegierte Stände teilte. Wegen dieser Auseinandersetzungen, die sich – jetzt allerdings zwischen dem Rat und Gemeinheit – bis in das Jahr 1584 hincogen, ist nicht davon auszugehen, daß dieser zuvor aus dem Rat ausgeschlossene Personenkreis jetzt in den Gemeinheitsausschuß¹¹¹ gewählt wurde, zumal das Wahlrecht beim Rat lag. Dagegen spricht ferner auch die soziale Zusammensetzung des zweiten Standes. Er umfaßte neben reinen sozialen Aufsteigern und Neubürgern mit sog. „dienstleistenden Berufen“¹¹² – die aus der traditionellen Berufs- und Sozialstruktur herausfielen – ab der Mitte der 1580er Jahre eine Gruppe von Personen, die in der Literatur als „katholische Juristen“¹¹³ bezeichnet wird. Diese miteinander im Konnubium verbundene, über ein nicht unbedeutendes Vermögen verfügende Gruppe stand sowohl aufgrund ihrer katholischen Konfession als auch ihrer zeitweiligen Tätigkeit in landesherrlichen Diensten in einem wachsenden Gegensatz zur überwiegend lutherischen Ratselite. Neben diesen auf ein Exklusionsverfahren basierenden Überlegungen wäre als ein bestätigendes Argument schließlich auch noch auf die bereits erwähnten auf Verschiebungen in der Werthierarchie hindeutenden Konflikte zwischen den Ämtern hinzuweisen.

110 Vermehrte Polizeiordnung 1579 (wie Anm. 96): Hochzeitsordnung (Art. 2-14); Taufordnung (Art. 16-18); Schafhalteordnung (Art. 19).

111 Denuntiations Klage (wie Anm. 108), Grav. I, 2.

112 Ditt (wie Anm. 73), S. 56-62.

113 Vgl. Decker (wie Anm. 9), S. 95-112.

8. Ergebnisse

Abschließend sollen nun noch einmal die Ergebnisse der Untersuchungen zur Gemeinheit in der Stadt Paderborn vom 13. bis zum 16. Jahrhundert thesenhaft zusammengefaßt werden:

1. Für den gesamten Untersuchungszeitraum gilt, daß der Quellenterminus Gemeinheit „politische Leitvorstellung“,¹¹⁴ ein „Bestandteil der Mentalität, des *kollektiven Nichtbewußten*“¹¹⁵ im politischen Denken des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städtebürgertums war. Bezugspunkt war die gemeindlich-genossenschaftlich konzipierte und konstruierte Stadtgemeinde. Konkret bezeichnete sie eine „politische Konzeption kollektiven Handelns in Opposition zum [...] hierarchischen Ordnungsmodell“.¹¹⁶

2. Die konkrete Ausprägung fand diese Ordnungsvorstellung in der Gemeindeversammlung, der „bursprake“, entweder a) in realer Ausprägung, d. h. einer Vollversammlung der gesamten Bürgerschaft, oder b) im innerstädtischen Konfrontationsfall: als Bürgerauflauf – der die Stadt in den „gemeindlich-genossenschaftlichen Urzustand“¹¹⁷ zurückversetzte – oder c) im politischen „Alltag“, repräsentiert durch die folgenden drei Gremien: den Stadtrat, den (zwischen 1380 und 1400 entstandenen) „40er“- bzw. seit 1532 „24er“-Gemeinheitsausschuß sowie den 1483 erstmalig urkundlich erwähnten Finanzprüfungsausschuß, den „veer bi den kemners“, die als „Identitätsrepräsentanten“ (Hofmann) die ideell versammelte Stadtgemeinde darstellten.

Durch diese zumindest ideelle Ableitung von der „bursprake“ war politische Herrschaft in Paderborn prinzipiell von „unten“ her legitimiert. Im 16. Jahrhundert wurde diese Ordnungsvorstellung jedoch von zwei alternativen Modellen zunehmend grundsätzlich in Frage gestellt:

– Der landesherrliche Rezeß vom 16. Oktober 1532 stellte ihr ein fundamental anderes, frühneuzeitliches Modell entgegen, das die herrschaftliche Legitimation des Magistrats von der übergeordneten, territorialstaatlichen Obrigkeit ableitete.

– Realhistorisch stärkte besagter Rezeß jedoch die auf den städtischen Kosmos bezogene *hierarchische Herrschaftskonzeption* (Verobrigkeitlichung), insbesondere da er die bis dahin bestehende Ratswahl mittels von der Bürgerschaft gewählter Gemeinheitsvertreter aufhob. Eine „theoretische“ Ausformulierung erfuhr sie aber erst 1580 durch eine Konzeption, welche die übergeordnete Position des Magistrats durch das unmittelbar an das Stadregiment gekoppelte Abstraktum des *gemeinen Nutzes* legitimierte und damit die bisherige Herrschaftsableitung von der „bursprake“ aufhob.

114 *Rothe* (wie Anm. 14), S. 131.

115 Olaf *Mörke*, Die städtische Gemeinde im mittleren Deutschland (1300-1800). Bemerkungen zur Kommunalismusthese Peter Blickles, in: Peter *Blickle* (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa (= HZ, Beihefte 13), München 1991, S. 289-308, Zitat S. 307.

116 *Gleba* (wie Anm. 5), S. 246.

117 *Schilling* (wie Anm. 7), S. 110.

3. Die Entstehung des Gemeinheitsausschusses um 1400 war nicht auf konflikthaftem Weg geschehen, d. h. nicht während oder als Ergebnis eines Bürgerkampfes. Die Ursache dürfte vielmehr in einem Legitimationsdefizit des von einem dramatischen Elitenwechsel betroffenen Rates zu finden sein, dessen bislang bestehende und von den Bürgern anerkannte Autorität schwand. Der Ausschuß stand aber in direkter Abhängigkeit vom Rat, bei dem das alleinige Recht zu seiner Einberufung lag.

4. Zu einem selbständigen Gremium wurde der „40er“-Ausschuß zusammen mit dem neuen Kollegium der „veer bi den kemners“ erst infolge der Verfassungsänderungen von 1483. Seit diesem Zeitpunkt ist in Paderborn von einem dualistischen Verfassungsaufbau zu sprechen. Das Legislativ- und Exekutivrecht lagen jetzt bei beiden Säulen der Stadtgemeinde: Stadtrat und Gemeinde. Als Ursache für die den Verfassungsänderungen vorausgegangenen, im Verlauf aber nicht bekannten innerstädtischen Konflikte sind a) soziale Abschließungstendenzen der den Rat exklusiv besetzenden Familien gegen nachrückende Neuaufsteiger und b) die zunehmende Tendenz des Magistrats zur Verobrigkeitlichung zu nennen.

Hieran änderte auch nichts die landesherrlich oktroyierte Verfassungsänderung von 1532. Sie entzog der Gemeinde zwar die Selbstwahl der auf 24 reduzierten Ausschußmitglieder und übertrug sie dem Rat. Die grundsätzliche Legitimation stadträtlicher Herrschaft sowie auch die Kontrolle der Ratsherren von „unten“ blieben aber bestehen.

5. Die Gemeinde in Paderborn war lokal strukturiert. Ihre organisatorische Basis bildeten die Bauerschaften, die ihre Vertreter paritätisch in beide Gemeindecussüsse entsandten.

6. Die Zusammenschlüsse der Händler und Handwerker (Ämter) sowie der Ackerbürger (Bruderschaft der „buwelude“) erlangten als Korporation keinen Verfassungsrang; eine informelle Bedeutung im politischen Leben kann gleichwohl angenommen werden.